



KOOPERATIONSINSTITUT.DE

INSTITUT FÜR KOOPERATIONEN  
IM NON-PROFIT-BEREICH

## Kooperation & Wirkung | Heft 1

Kurz-Beiträge zur Zusammenarbeit von  
gemeinnützigen Organisationen mit  
Wirkungs-Akteuren

Recht und Steuern | Management | Branchenthemen | Länderkooperationen



# Inhaltsverzeichnis

I. Vorstellung und Leistungen.....	3
II. Aktueller Workshop .....	4
III. Kurz-Beiträge.....	5
1. Recht und Steuern .....	6
2. Management .....	18
3. Branchenthemen.....	21
4. Länderkooperationen.....	27
5. Sonstiges .....	34

# Ziele des Instituts

## Kooperationen im Non-Profit-Bereich

### Forschung, Weiterbildung, Partnersuche und Management

Spieltheoretische Analysen beweisen, dass von Kooperationskulturen vor allem die Gesellschaft als Ganzes profitiert. Die Kernmission von Non-Profit-Organisationen besteht in der Umsetzung gemeinnütziger, gesellschaftsfördernder Zielsetzungen. Daher möchten wir insbesondere den Vertretern/innen von NPOs dabei helfen, ihre Kooperations-Projekte bestmöglich umzusetzen, da hiermit gleichzeitig deren Kernaufgabe verwirklicht wird.

Zu unseren Zielen zählen die wirkungsorientierte Verbesserung und die Erhöhung der Anzahl gemeinwohldienlicher Kooperationsprojekte sowie die Strukturierung und Effizienzsteigerung von Kooperationsprozessen im Non-Profit-Bereich.

Hierzu forschen wir interdisziplinär zu Kooperationen im Non-Profit-Bereich, insbesondere in Bezug auf bestehende Beschränkungen. Darüber hinaus führen wir Weiterbildungen durch und unterstützen bei der Suche nach Kooperationspartnern und dem Management von Kooperationsprojekten.

## Leistungen

### Kooperationspartner finden

Ob fördernde oder operative, einmalige oder dauerhafte Zusammenarbeit, der richtige Kooperationspartner ist nicht leicht zu finden. Wir helfen Ihnen bei der Suche und Auswahl der optimalen Partner für ihre Projektvorhaben.



### Kooperationsmanagement

Wir begleiten Ihr Kooperations-Projekt von der Strategie- und Zielfestlegung über die Planung und Verwaltung bis zur Berichterstattung und Erfolgskontrolle.

☎ 0341 – 96297803

✉ [info@kooperationsinstitut.de](mailto:info@kooperationsinstitut.de)

📍 Käthe-Kollwitz-Straße 1, 04109 Leipzig



# Workshop: Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen mit Wirkungs-Akteuren aus Politik, Medien und Wirtschaft

Chancen und Risiken – Kooperationsformen – steuerliche Hürden – mögliche Partner – Management/Steuerung – Wirkungsmessung – Kooperationsverträge

## Ablaufplan

30 Min.



Begrüßungskaffee

90 Min.

### 1. Fachteil

Kooperationsrelevanz im gemeinnützigen Bereich;

Vor- und Nachteile für den Eingang von Kooperationen;

Von Arbeitskreisen über finanzielle Unterstützungsleistungen bis zu rechtlich verselbständigten Projekten und Zusammenschlüssen – Erläuterung der Kooperationsformen;

Steuerliche Hürden einzelner Kooperationsformen – Gemeinnützigkeitsrecht (z.B. Unmittelbarkeitsgebot), Ertragsteuer und Umsatzsteuer.

30 Min.



Kaffeepause

90 Min.

### 2. Fachteil

Mögliche Kooperationspartner (gemeinnützige Organisation, Unternehmen oder Behörde) finden und für sich gewinnen;

Kooperationsmanagement / Steuerung

Wirkungsmessung von Projekten;

Kooperationsverträge gestalten.



Möglichkeit zu Fragestellungen

## Ziel des Workshops

Qualitative (Wirkung) und quantitative (betriebswirtschaftlicher Erfolg) Optimierung von Kooperationsprojekten;

Sensibilisierung der Teilnehmer (Vorstand, Geschäftsführung, Schatzmeister, Projektverantwortliche) für rechtliche und steuerliche Herausforderungen von Kooperationen;

Erläuterung von Kooperationsoptionen (Chancen und Risiken, Kooperationsformen, Kooperationspartner) und deren Umsetzung (insbesondere Management und Wirkungsmessung).

## Non-Profit Speed Dating

Teilnehmer/innen kooperieren aktiv: informeller Erfahrungsaustausch als erste Kooperationsform;

Pro 90 Minuten-Block jeweils 3-4 neue Kontakte.

## Dauer und Preise

Workshop über 3,5 bis 4 Stunden

490,00 € pro Veranstaltung (nicht pro Teilnehmer)

Ganztagesworkshop

Tagessatz nach Absprache

Bei allen Workshops inklusive:

Vor- und Nachbereitung bezüglich Fragen der Teilnehmer/innen

Tagungsunterlagen für alle Teilnehmer/innen

Mehr erfahren und buchen auf  
[www.kooperationsinstitut.de/aktueller-workshop/](http://www.kooperationsinstitut.de/aktueller-workshop/)

## Kurz-Beiträge

1. Recht und Steuern .....	6
2. Management .....	18
3. Branchenthemen.....	21
4. Länderkooperationen.....	27
5. Sonstiges .....	34



# 1. Recht und Steuern

Kooperationen im Nonprofit-Bereich: Relevanz und Herausforderungen .....	7
Mergers and Acquisitions im Nonprofit-Bereich .....	10
Ausländereinkommensteuer (§ 50a ESTG) auf Inlandseinkünfte ausländischer NPOs .....	12
Verwirklichung eigener Projekte im Ausland .....	14
Kooperationen zwischen Nonprofit-Organisationen und Behörden .....	16





# Kooperationen im Nonprofit-Bereich: Relevanz und Herausforderungen

Der deutsche gemeinnützige Sektor umfasst im Moment über 600.000 rechtsfähige Vereine, über 21.000 rechtsfähige Stiftungen und ebenfalls über 20.000 gemeinnützige Kapitalgesellschaften.<sup>1</sup> Er ist damit einer der größten Nonprofit-Bereiche weltweit. Die Zahlen nehmen jährlich um 2–3 Prozent zu. Ein Instrument für gemeinnützige Organisationen, den vielfältigen Herausforderungen ihrer Tätigkeit zu begegnen, besteht im Zusammenschluss mit anderen NPOs, Behörden oder Unternehmen. Die Bandbreite reicht vom informellen Austausch in Arbeitskreisen über finanzielle Unterstützungsleistungen bis zur rechtlichen Verelbständigung von Gemeinschaftsprojekten.

Keywords: Kooperationen, Nonprofit-Bereich, Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO

## 1 Der philanthrope einsame Wolf ist Geschichte

### 1.1 Kooperationsrelevanz

In den Köpfen der Entscheidungsträger steuerbegünstigter Organisationen spukt er kaum noch – ob größere Projektwirkung oder reiner Überlebensdrang: Der Terminus „Kooperation“ ist keine unheimliche Erscheinung mehr. Für einen Teilbereich gemeinnütziger Körperschaften stand dies schon seit Veröffentlichung der Kurzstudie zu „Stiftungskooperationen in Deutschland“ vom Bundesverband Deutscher Stiftungen fest. Im Untersuchungsjahr 2008 besaß über die Hälfte der 835 Teilnehmer mindestens einen Kooperationspartner.<sup>2</sup> Den Beweis dafür, dass Kooperationen im Dritten Sektor über den Stiftungsbereich hinaus eine hohe Praxisrelevanz aufweisen, lieferte schließlich das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) mit der Studie zu „Dritte-Sektor-Organisationen heute“.<sup>3</sup> Von den 3.111 steuerbegünstigten Vereinen, GmbHs, Stiftungen und Genossenschaften, die sich an der Untersuchung beteiligten, kooperierten 71 Prozent regelmäßig mit anderen gemeinnützigen Organisationen, 61 Prozent mit staatlichen Einrichtungen und 25 Prozent mit Unternehmen der Privatwirtschaft.<sup>4</sup>

### 1.2 Motive für den Eingang von Kooperationen

Gemeinnützige Organisationen verfolgen mit ihren Gemeinschaftsprojekten grundsätzlich ähnliche Ziele wie gewerbliche Unternehmen (z.B. Know-how-Gewinn, Kosteneinsparung, Erschließung neuer Projektfelder). Das Hauptmotiv für den Eingang von Kooperationen ist allerdings als branchenspezifisch zu kennzeichnen: der oben erwähnten Studie des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zufolge intendieren die meisten NPOs die Verwirklichung einer größeren Projektwirkung.<sup>5</sup> Man könnte meinen, dass ein steigender Wirkungsgrad mit dem erhöhten Ressourceneinsatz infolge der Partnerschaft einhergeht. Dem ist aber nicht so; wirtschaftlicher Erfolg ist in diesem Kontext nicht gleichzusetzen mit dem angestrebten gemeinwohldienlichen Effekt. Weitere brancheneigene Kooperationsmotive verweisen auf einen erhöhten Wahrnehmungsgrad sowie die Realisierung finanzieller Unterstützungsleistungen (Spenden, Projektzuschüsse oder Sponsoring). Abgesehen von den genannten Gründen wird die Entscheidung für eine Zusammenarbeit auch von äußeren Faktoren stimuliert. So können etwa niedrige Zinserträge in der Vermögensverwaltung bei Stiftungen oder sinkende Mitgliederzahlen bei Vereinen (z.B. Sportvereine) zu einer „Flucht in die Kooperation“ führen.

## 2 Herausforderung Gemeinnützigkeit – enger Schutzmantel

Der gemeinnützige Mantel lässt Steuern zwar größtenteils abtropfen, kann aber bezüglich der gesetzlichen Anforderungen, auch im Hinblick auf Kooperationen, schnell sehr warm werden. Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht setzt sich aus speziellen Vorschriften verschiedener Einzelsteuergesetze und dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zusammen. In nahezu allen wichtigen Einzelsteuergesetzen finden sich Steuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen für Körperschaften (keine Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen („Besonderer Teil des Gemeinnützigkeitsrechts“). Die Vorschriften regeln Art und Umfang der Steuervergünstigungen sowie weitere Prämissen für deren Inanspruchnahme. Überdies enthalten sie jedoch keine näheren Erläuterungen, sondern verweisen auf den dritten Abschnitt des Steuerschuldrechts (§§ 51 bis 68 AO); dieser umfasst die generellen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung.

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Kooperationen im Nonprofit-Bereich tritt eine in der Praxis bisher wenig beachtete Vorschrift mit neuem Eifer hervor: das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Die Renaissance der Regelung ist auf den Dualismus zwischen eigener und kooperativer Zweckerfüllung zurückzuführen. Während § 57 AO die Selbstverwirklichung der Satzungszwecke fordert, bedingen Kooperationen naturgemäß Elemente wie Arbeitsteilung und Mitwirkung. Das Unmittelbarkeitsgebot stellt somit generell eine Beeinträchtigung der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Körperschaften dar. Wie hoch diese Kooperationsschranke letztlich ist, beurteilt sich anhand der konkreten Kooperationsform.<sup>6</sup>

## 3 Betriebswirtschaftliche Herausforderung – ehrenamtlicher Unternehmer

Die Finanzverwaltung bedingt für gemeinnützige Körperschaften eine Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in vier Tätigkeitsbereiche. Hierzu zählen der ideelle (originäre) Organisationsbereich, die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb (steuerlich privilegierter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäfts-

betrieb. Eine große Herausforderung für die entscheidungsbefugten Organe besteht darin, nicht nur das Gesamtergebnis, sondern gleichermaßen alle Teilbereiche im Auge zu behalten. Die Wahl der Kooperationsform und des Kooperationspartners unterscheidet sich hierbei grundlegend. Während Kooperationen im ideellen Bereich und Zweckbetrieb auf die Verwirklichung gemeinnütziger Projekte abzielen, dienen Zusammenschlüsse in der Vermögensverwaltung und im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorrangig der Erzielung von Gewinnen, die wiederum für die Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke eingesetzt werden müssen.

Der Non-Profit-Sektor wird zu einem großen Teil von ehrenamtlich Engagierten getragen. Lediglich 60 Prozent der gemeinnützigen Organisationen verfügen über bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; von diesen Beschäftigten arbeiten etwa 40 Prozent in Vollzeit.<sup>7</sup> Die Personalstruktur stellt insbesondere für kleine und mittelgroße Organisationen, den zahlenmäßig weitaus größten Teil des Sektors, einen Hemmschuh für Kooperationen dar. Abgesehen von den zeitintensiven strukturellen und rechtlichen Planungsschritten im Vorfeld müssen die Partner vor allem während der Zusammenarbeit die Kommunikation aufrechterhalten. Hier kann die Auslagerung der Projektverwaltung an eine zentrale Kooperationsstelle in Betracht kommen.<sup>8</sup>

Additional zu der anspruchsvollen Bereichsaufteilung sowie der oftmals dünnen Kapital- und Personaldecke stehen die handelnden Personen vor einer grundsätzlichen Herausforderung: dem Spagat zwischen der Gemeinwohlorientierung und der Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze. Angesichts des steigenden Wettbewerbs in vielen gemeinnützigen Branchen (z.B. Gesundheit, Bildung und soziale Dienste) sehen sich viele Nonprofit-Organisationen mit betriebswirtschaftlichem Optimierungsdruck konfrontiert. Andererseits wollen sie keinesfalls ihr Kernanliegen vernachlässigen. Die Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks geht immer mit dem Transport von Gefühlen und Emotionen einher. Kooperationen können ein Bindeglied zwischen den zwei Ebenen (Gemeinwohlorientierung, wirtschaftliche Grundsätze) bilden und bestenfalls zu einer Verbesserung in toto beitragen.

## 4 Fazit

Auch im Nonprofit-Bereich spielen Kooperationen eine große Rolle. Das Hauptmotiv liegt in der Erzielung einer größeren gemeinwohldienlichen



Projektwirkung. Zur Erfolgsmessung reichen betriebswirtschaftliche Kennzahlen allein aber nicht aus. Hier sind individuelle Wirkungsanalysen notwendig.

Eine große Herausforderung im Hinblick auf Kooperationen im Nonprofit-Bereich stellen die Voraussetzungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, insbesondere des Unmittelbarkeitsgebots nach § 57 AO, dar. Ferner muss die ebenfalls steuerlich diktierte Aufteilung in vier Tätigkeitsbereiche Beachtung finden. Die Anerkennung und der Fortbestand als gemeinnützige Organisation – im Sinne der §§ 51 ff. AO – hängt von der Einhaltung der steuerlichen Vorschriften ab. In kaum einer anderen Branche prägt das Steuerrecht die Ausrichtung und Finanzierung eines Unternehmens so stark. Aus diesem Grund sind fundierte Kenntnisse im Gemeinnützigkeitsrecht für strukturelle Kooperationsgestaltungen wichtig. Die zweite große Herausforderung besteht in der Balance zwischen Gemeinwohl und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Kooperationen können hier ein Mittel bilden, um einerseits das gemeinnützige Vorhaben, in Zusammenarbeit mit Dritten, zu stärken und andererseits einem steigenden Wettbewerbsdruck zu begegnen.

## Anmerkungen

- 1 Darüber hinaus umfasst der Sektor kirchliche Stiftungen, gemeinnützige Genossenschaften sowie nicht-rechtsfähige Stiftungen und Vereine.
- 2 Vgl. Theurl, T./Saxe, A.: Stiftungs Kooperationen in Deutschland, Kurzstudie, Berlin 2009, S. 12 f.
- 3 Priller, E./Alscher, M./Droß, P./Paul, F./Poldrack, C./Schmeißer, C./Waitkus, N.: Dritte-Sektor-Organisationen heute, Discussion Paper SP IV 2012–402, [www.wzb.eu/org2011](http://www.wzb.eu/org2011) (Stand: 07.01.2016).
- 4 Priller, E./Alscher, M./Droß, P./Paul, F./Poldrack, C./Schmeißer, C./Waitkus, N.: Dritte-Sektor-Organisationen heute, Discussion Paper SP IV 2012–402, [www.wzb.eu/org2011](http://www.wzb.eu/org2011), S. 36 (Stand: 07.01.2016).
- 5 Vgl. Theurl, T./Saxe, A.: Stiftungs Kooperationen in Deutschland, Kurzstudie, Berlin 2009, S. 20.
- 6 Detailliert hierzu Schunk, M.: Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO, Dissertation, Hamburg 2014.
- 7 Priller, E./Alscher, M./Droß, P./Paul, F./Poldrack, C./Schmeißer, C./Waitkus, N.: Dritte-Sektor-Organisationen heute, Discussion Paper SP IV 2012–402, [www.wzb.eu/org2011](http://www.wzb.eu/org2011), S. 30 ff (Stand: 07.01.2016).
- 8 Das Kooperationsinstitut bietet professionelle Projektverwaltungen für gemeinnützige Organisationen an. Näher hierzu unter <http://www.kooperationsinstitut.de/projektverwaltung>.

# MERGERS AND ACQUISITIONS IM NONPROFIT-BEREICH

## Alternative für existenzbedrohte Stiftungen?

von Martin Schunk, Leipzig

**Der Anglizismus „Mergers and Acquisitions“ (M&A) mutet kompliziert an; auch auf den zweiten Blick. Er findet sich v.a. in Wirtschaftszeitschriften und bewegt sich wellenförmig. Sein zyklisches Auftreten hat, insbesondere in den USA, seit Ende des 19. Jh. zu sechs sog. M&A-Wellen geführt. Es existiert kein deutschsprachiges Äquivalent für das Begriffspaar. Generell spricht man von Unternehmenszusammenschlüssen und -käufen.**

Aber welche Bedeutung hat der Begriff für den Nonprofit-Bereich? Zeigt er, angesichts der demografischen Entwicklung und der aktuellen Niedrigzinsphase, – insbesondere für Stiftungen – ein Lösungsmodell auf?

### BEGRIFFSDEFINITION – ENGSTE FORM DER KOOPERATION

Der Terminus bezieht sich in seinem Kern – der Bezeichnung entsprechend – auf Zusammenschlüsse bzw. Verschmelzungen sowie Akquisitionen bzw. Käufe und Verkäufe von Unternehmen. Im weiteren Sinne werden auch andere Kooperationsformen wie strategische Allianzen und Joint Ventures unter dem Begriff subsumiert. M&As stellen allerdings kein allgemeingültiges Synonym für Unternehmenskooperationen dar; sie bilden nach ihrem Grundverständnis vielmehr die letzte und engste Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen.

Die Internationalisierung der Wirtschaft hat dazu geführt, dass der M&A-Ablauf in Deutschland von der anglo-amerikanischen Praxis diktiert wird. Im Vorfeld sollte stets geprüft werden, ob das strategische Unternehmensziel auch mit geringeren Mitteln, etwa weniger bindungsintensiven Kooperationen wie Joint Ventures, erreicht werden kann. Der Prozess selbst verläuft dann schrittweise von der Planungs- über die Durchführungs- bis zur Integrations- bzw. Implementierungsphase.

### BEDEUTUNG FÜR DEN NONPROFIT-BEREICH

Ein Hauptgrund für M&As liegt im zeitsparenden, anorganischen Wachstum durch Zukauf oder Zusammenschluss mit branchengleichen oder -verwandten Unternehmen. Diese Motivation gilt auch für den Nonprofit-Bereich. Es können in kurzer Zeit gemeinnützige Tätigkeits- oder Geschäftsfelder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erweitert oder neu erschlossen werden. Darüber hinaus führt ein breiterer Marktauftritt regelmäßig zu Vorteilen im Fundraising und bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen.

Die anhaltende Niedrigzinsphase trifft insbesondere kleine Stiftungen. Ursächlich hierfür ist, dass die durchschnittlichen Renditen dem Stiftungsvermögen bergauf wie bergab folgen: „Großes Geld macht großes Geld.“ Dies liegt weniger an der weitreichenderen Risikobereitschaft vermögender Stiftungen, als vielmehr an der Professionalität ihrer Vermögensverwaltung und der Möglichkeit zu diversifizierten Anlagestrategien. Für die über 70% der rechtsfähigen Stiftungen mit einem Kapital unter 1 Mio. € könnten M&As also eine Option darstellen. Hüttemann/Rawert weisen in ihrem Aufsatz über „Die notleidende Stiftung“ zwar zu Recht daraufhin, dass die Vereinigung zweier sehr kleiner Stiftungen (z.B. jeweils 100.000 € Grundstockvermögen) wohl noch nicht direkt zu den angesprochenen Größeneffekten führt und sich eine nachhaltige Zweckerfüllung aus den Erträgen weiterhin schwierig gestaltet. Sie zeigen aber auch hier indirekte Vorteile wie den Anstieg der Attraktivität für künftige Zustifter und weitere Geldgeber (Spender, Sponsoren) auf.

### KOOPERATIONSHÜRDE: RECHTLICHE GESTALTUNG VON STIFTUNGSZUSAMMENSCHLÜSSEN

Bei Verschmelzungen i.S.d. Umwandlungsgesetzes geht das gesamte Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen bereits bestehenden oder aufgrund der Verschmelzung neu gegründeten Rechtsträger über. Für gemeinnützige Organisationen sieht das Umwandlungsgesetz lediglich die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf eine andere Kapitalgesellschaft sowie von rechtsfähigen



Vereinen auf einen anderen rechtsfähigen Verein oder eine andere Kapitalgesellschaft vor.

Rechtsfähige Stiftungen sind modisch stilfest, denn ihr „Rechtskleid“ ist angesichts des Ewigkeitsgedankens – auf dem die Rechtsform beruht – immer en vogue. Das Umwandlungsgesetz (§ 3) sieht Stiftungen daher und aufgrund des Fehlens von Anteilseignern/Mitgliedern nicht als verschmelzungsfähigen Rechtsträger vor. Eine „Verschmelzung“ von Stiftungen kann indessen in Form der Zu- und Zusammenlegung erfolgen. So ist es möglich, dass mehrere Stiftungen mit ähnlicher Zwecksetzung unter Erlöschen ihrer Rechtspersönlichkeit auf eine neu entstehende Stiftung überführt werden (Zusammenlegung) oder eine oder mehrere Stiftungen unter Erlöschen ihrer Rechtspersönlichkeit auf eine bestehende und fortbestehende Stiftung überführt werden (Zulegung). Als Rechtsgrundlage für Stiftungen und Stiftungsbehörden kommen hierzu die Bestimmungen des Bundesstiftungsrechts (§§ 80 bis 88 BGB) und die insoweit stark divergierenden Landesstiftungsgesetze in Betracht. Bislang greifen Stiftungen und Stiftungsbehörden noch verhältnismäßig selten zur Zu- und Zusammenlegung. „Angesichts der positiven Ergebnisse, die in der Praxis mit einer Zu- oder Zusammenlegung für die beteiligten Stiftungen erreicht werden können, sollte diese Möglichkeit gerade dann größere Beachtung finden, wenn eine oder mehrere Stiftungen für sich alleine nicht (mehr) in der Lage sind, eine nachhaltige Zweckverwirklichung zu gewährleisten“, gibt Dirk Schauer (Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle), der sich mit der Thematik in seiner Doktorarbeit befasst hat, zu bedenken. Er weist fortführend darauf hin, dass „die gegenwärtige Rechtslage ohne einheitliche bundesgesetzliche Regelung und ohne geordnete Gesamtrechtsnachfolge reformbedürftig ist.“ Diese Punkte sind u. a. Gegenstand einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, der für diesen Herbst angekündigt ist, darf also mit Spannung erwartet werden.

#### KURZ & KNAPP

M&As erweitern, als engste und letzte Form der Kooperation, auch für gemeinnützige Organisationen die Handlungs-

optionen. Neben dem schnellen, anorganischen Wachstum von gemeinnützigen und gewerblichen Tätigkeitsfeldern bilden sie insbesondere für existenzbedrohte Stiftungen eine Alternative. Die Stiftungen und Stiftungsaufsichtsbehörden haben von der Möglichkeit zur Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen in der Vergangenheit jedoch wenig Gebrauch gemacht. Dies liegt nicht zuletzt an der diesbezüglich uneinheitlichen Rechtslage, deren Reformbedürftigkeit folgerichtig im Moment auf Bund-Länder-Ebene diskutiert wird. ■

#### ZUM THEMA

**Picot**, Gerhard: Handbuch Mergers & Acquisitions: Planung – Durchführung – Integration, 5. Aufl. 2012

**Piketty**, Thomas: Das Kapital im 21. Jahrhundert, 2016

**Schauer**, Dirk: Zu- und Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen, Dissertation (Veröffentlichung Ende des Jahres)

#### im Internet

[www.stiftungen.org/fileadmin/bvds/de/Forschung\\_und\\_Statistik/Statistik\\_2016/Stiftungskapital\\_2015.pdf](http://www.stiftungen.org/fileadmin/bvds/de/Forschung_und_Statistik/Statistik_2016/Stiftungskapital_2015.pdf) [Bundesverband Deutscher Stiftungen, Statistik Stiftungskapital]

#### in Stiftung&Sponsoring

**Bouché**, Jacques J.: Zusammenrücken in der Krise? Grenz-überschreitende Kooperation von Stiftungen, S&S 6/2009, S. 40, [www.susdigital.de/SuS.06.2009.042](http://www.susdigital.de/SuS.06.2009.042)

**Fleisch**, Hans: Zeitenwandel. Warum wir eine Anpassung des Stiftungsrechts brauchen, S&S 4/2015, S. 36-38, [www.susdigital.de/SuS.04.2015.036](http://www.susdigital.de/SuS.04.2015.036)

**Germeroth**, Nicole / **Macher**, Marilen: Low Vision. Kooperation als Wirkungsverstärker, S&S 2/2011, S. 40-41, [www.susdigital.de/SuS.02.2011.040](http://www.susdigital.de/SuS.02.2011.040)

**Gröner**, Jens: Das Schlüssel-Schloss-Prinzip. Kooperation als (über-)lebensstiftende Finanzierungsform für Vereine, S&S 3/2010, S. 40, [www.susdigital.de/SuS.03.2010.044](http://www.susdigital.de/SuS.03.2010.044)

**Hüttemann**, Rainer / **Rawert**, Peter: Die notleidende Stiftung, S&S RS 1/2014, [www.susdigital.de/SuS.01.2014.055](http://www.susdigital.de/SuS.01.2014.055)

**Lange**, Niels: Gemeinsam die Zukunft Meistern. Wie der Stiftungsverbund Westfalen-Lippe Kooperation institutionalisiert, S&S 4/2006, S. 18-19, [www.susdigital.de/SuS.04.2006.018](http://www.susdigital.de/SuS.04.2006.018)



# AUSLÄNDEREINKOMMENSTEUER (§ 50A EStG) AUF INLANDSEINKÜNFTE AUSLÄNDISCHER NPOS

## Keine Steuerpflicht aufgrund Gemeinnützigkeitsstatus im Heimatland?

von Martin Schunk, Leipzig

**Gemeinnützige Stiftungen und Vereine führen regelmäßig Projekte und Veranstaltungen gemeinsam mit ausländischen Nonprofit-Organisationen im Inland durch. Sofern sie den Partnern die grenzüberschreitende Kooperationsleistung vergüten, muss – insbesondere im Kunst- und Sportbereich – der spezielle Steuerabzug nach § 50a EStG Beachtung finden.**

Es stellt sich die Frage, ob auf den Quellensteuerabzug und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand angesichts des gemeinwohldienlichen Profils der auswärtigen Projektpartner von vornherein verzichtet oder zumindest im Nachgang eine Rückerstattung beantragt werden kann.

### AUSLÄNDEREINKOMMENSTEUER UND GRENZÜBERSCHREITENDE NONPROFIT-PROJEKTE

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen mit ihren inländischen Einkünften i.S.d. § 49 EStG der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Nummer 1 KStG). Für bestimmte Sachverhalte erfolgt die Steuererhebung auf die Inlandseinkünfte mittels eines Steuerabzugs an der Quelle (§ 50a EStG). Die verfahrensrechtliche Sondervorschrift dient der Sicherung des Steueraufkommens für Einkünfte, die im Veranlagungsweg nur schwer und verwaltungsaufwendig zu erfassen sind. § 50a Abs. 1 Nr. 1-4 EStG schränkt den Quellensteuerabzug auf vier Tatbestände ein. Relevant für Kooperationen im Nonprofit-Bereich sind insbesondere Vergütungen für inländische künstlerische, sportliche, artistische und unterhaltende Darbietungen sowie für die Nutzungsüberlassung von Rechten. Beispiele hierzu sind Gastauftritte ausländischer Theater, Opern oder vergleichbarer Kunst- und Kultureinrichtungen sowie die Beteiligung ausländischer Sportverbände an internationalen Sportveranstaltungen im Inland. Ferner kann die entgeltliche Nutzung von Datenbanken und Bibliotheken ausländischer Nonprofit-Organisationen durch inländische Universitäten und Museen eine Steuerabzugspflicht nach § 50a EStG zeitigen.

### KEIN STEUERABZUG AUFGRUND FEHLENDER GEWINNERZIELUNGSABSICHT?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verweist in seinem Schreiben vom 25.11.2010 darauf, dass der Steuerabzug nach § 50a EStG grundsätzlich unabhängig von einer Einkünfterzielungsabsicht des Vergütungsgläubigers vorzunehmen ist. Nach Ansicht des BMF kann der Vergütungsschuldner (z. B. inländische Kunststiftung) jedoch ausnahmsweise vom Steuerabzug absehen, wenn ihm der ausländische

Partner entsprechende Nachweise für die fehlende Absicht erbringt. Aus der Rechtsprechung sind diesbezüglich bisher nur Sachverhalte mit natürlichen Personen als Protagonisten bekannt (ausländische Pferdezüchter mit Preisgeld im Inland, Einkünfte ausländischer Amateursportler aus inländischen Grasbahnrennen). Eine geistige Expansion auf ausländische Nonprofit-Organisationen liegt allerdings nahe. So erkennt etwa Holthaus bei ausländischen Theatern, Opernhäusern, Bibliotheken und Vereinen, die in ihrem Heimatstaat von der Ertragsteuer befreit oder gar als gemeinnützig anerkannt sind, keine Pflicht zum Steuerabzug.

Fehlende Gewinnerzielungsabsicht und Gemeinnützigkeitsstatus (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 KStG) sind zwei verschiedene Paar Schuhe (sachliche und persönliche Steuerpflicht), die oftmals im selben Schrank stehen. So erfüllen viele steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wie staatlich bezuschusste Theaterveranstaltungen, auch das einkommensteuerliche Merkmal der Liebhaberei. Das trifft aber nicht auf alle Zweckbetriebe zu; die Erzielung von Überschüssen zur dauerhaften Sicherung und Erweiterung der Satzungsziele ist nicht schädlich für die Steuerbefreiung und liegt sogar im Interesse des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts. Dieser Paarlauf trifft gleichermaßen auf andere Staaten zu. Aus dem Gemeinnützigkeitsstatus einer Partnerorganisation im Ausland kann somit nicht automatisch auf das Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden. Dem BFH (BStBl. II 1978, S. 620) zufolge kann letztere „wie alle sich in der Vorstellung von Menschen abspielenden Vorgänge nur anhand äußerlich erkennbarer Merkmale beurteilt werden“. Eine segmentierte Betrachtung der Kooperationshandlung ist somit – bestenfalls über mehrere Jahre (Totalgewinnprognose) – geboten. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch die ausländischen Steuerbehörden gepaart mit einem Nachweis zur existenznotwendigen Querfinanzierung der gemeinnützigen Tätigkeit mithilfe von Zuschüssen und/oder Spenden sollten als Nachweis jedoch genügen (z. B. staatlich bezuschusste Kunst- und Kulturprojekte). So eindeutig liegen die Sachverhalte (z. B. Beteiligung an TV- und Werbeeinnahmen aus Sportveranstaltungen) und die Nachweise (z. B. „dokumentations-schludriger“ Auslandspartner) gewiss nicht immer. Im Zweifel soll der Vergütungsschuldner nach Ansicht des BMF den Steuerabzug vornehmen, um ein Haftungsrisiko zu vermeiden.

### STEUERRÜCKERSTATTUNG AUFGRUND GEMEINNÜTZIGKEITSSTATUS?

Die Steuerpflicht für Einkünfte nach § 50a EStG gilt bei beschränkter Steuerpflichtigen infolge des Steuerabzugs grundsätzlich als abgegolten. Im Anschluss an den Abzug verbleibt

für ausländische Nonprofit-Organisationen i.S.d. § 2 Nr. 1 KStG, die ihren Sitz und den Ort der Geschäftsleitung innerhalb eines EU-/EWR-Staates haben, gleichwohl die Wahl der Veranlagung zur Körperschaftsteuer nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG. Für Einkünfte aus der Überlassung von Nutzungsrechten nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG (z. B. Gestellung von Bibliotheksdatenbanken) besteht hingegen nur die Möglichkeit, einen Freistellungsbescheid nach § 155 Abs. 1 S. 3 AO zu beantragen. Im Rahmen der Veranlagung kann nicht nur der Nachweis zur fehlenden Gewinnerzielungsabsicht präzisiert, sondern ggf. auch die spezielle Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG erwogen werden. Aber auch hier ist eine Bescheinigung, die dem ausländischen Kooperationspartner den Status der Gemeinnützigkeit im Heimatstaat attestiert, nicht hinreichend. Die Körperschaft muss die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts im Sinne der §§ 51 ff. AO erfüllen und nachweisen. Neben den generellen materiellen Voraussetzungen und der geforderten Ansehenswirkung für die Bundesrepublik Deutschland kommt der Bereichseinordnung der Einkünfte aus der Kooperationstätigkeit ein großes Gewicht zu. Hier können nicht nur die ertragsteuerfreien Bereiche Vermögensverwaltung (z. B. Nutzungsrecht für Datenbanken) und Zweckbetrieb (z. B. Gastauftritt Theater), sondern auch der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (z. B. Anteil TV- oder Werbeeinnahmen bei Sportveranstaltungen) einschlägig sein.

Weitere gemeinnützigkeitsunabhängige Steuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen können sich aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit dem ausländischen Vertragsstaat sowie direkt aus den §§ 50 u. 50a EStG (Privilegierung von bedeutsamen kulturellen und sportlichen Ereignissen sowie öffentlich geförderten Kulturvereinigungen, Freigrenze von 250 € für Darbietungen) ergeben.

#### KURZ & KNAPP

Dem Gemeinnützigkeitsstatus einer Partnerorganisation im Ausland kommt hinsichtlich des Verzichts auf den Steuer-

abzug nach § 50a EStG nur eine Indizwirkung zur fehlenden Gewinnerzielungsabsicht zu. Für einen „lupenreinen“ Nachweis, dass die Kooperationsleistung im Inland ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, muss die Tätigkeit jedoch einer Einzelbetrachtung standhalten; im Zweifel rät das BMF zur Durchführung des Steuerabzugs, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Im Rahmen einer späteren Veranlagung können Partnerorganisationen aus einem EU-/EWR-Staat die Nachweise zur fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nachreichen oder die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG in Anspruch nehmen, sofern sie die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 ff. AO) erfüllen.

Eine Freistellungsbescheinigung im Vorfeld des Steuerabzugs, wie in § 50d Abs. 2 EStG hinsichtlich bestehender Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, ist vom Gesetzgeber bisher nicht vorgesehen. Für gemeinnützige Kooperationsbeiträge von Nonprofit-Organisationen aus EU-/EWR-Staaten wäre ein Freistellungsbescheid, in Anlehnung an § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG, allerdings eine Überlegung wert. ■

#### ZUM THEMA

**Hüttemann**, Rainer: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Aufl. 2015

**Holthaus**, Jörg / **Volkman**, Thorsten: Besteuerung von Vergütungen nach § 13b UStG sowie nach § 50a EStG bei elektronischer Datennutzung, insbesondere von ausländischen Datenbanken, in: DStZ 2015, S. 550-561

**BMF** vom 25.11.2010, IV C 3 - S 2303/09/10002, BStBl. I 2010, 1350

# VERWIRKLICHUNG EIGENER PROJEKTE IM AUSLAND

## Zwecke, Ansehen und Partnerschaften im Spiegel des Gemeinnützigkeitsrechts

von Martin Schunk, Leipzig

**Wir leben auf einem transparenten Planeten; dank der enormen Fortschritte der Informationstechnologie hat sich der Nebel gelichtet und die vielseitigen Probleme und Ungerechtigkeiten des Diesseits offenbart. Globale Lösungsansätze Rücken demnach immer stärker in den Fokus.**

Insbesondere für operativ agierende gemeinnützige Organisationen mit eigenen Projekten stellt sich die Frage, wie weit der gemeinnützigkeitsrechtliche Handlungsspielraum reicht.

### GRENZÜBERSCHREITENDE VERFOLGUNG STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE (§§ 52 BIS 54 AO)

#### Gemeinnützige Zwecke

Die im sog. Zweckkatalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufgelisteten gemeinnützigen Aktivitäten können unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO grundsätzlich auch im Ausland verwirklicht werden.

Einzelne Zwecke sind jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes oder nach Ansicht der Finanzverwaltung notwendigerweise auf das Inland begrenzt. Sowohl der Naturschutz und die Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) als auch die Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) unterliegen einer kodifizierten Inlandsbeschränkung. Überdies bezieht sich die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) laut Finanzverwaltung ebenfalls nur auf das Inland (AEAO zu § 52, Nr. 2.3). Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Zweck von der Verwaltung restriktiv gehandhabt wird. Mögliche Schwierigkeiten in puncto Nachprüfbarkeit bilden kein hinreichendes Argument, da jedenfalls die meisten europäischen Staaten eigene Denkmalschutzgesetze besitzen, welche den Nachweis kulturell bedeutsamer Monumente erleichtern. Auf internationaler Ebene könnten zudem die von der UNESCO als Bestandteil des Weltkulturerbes der Menschheit erfassten Kulturdenkmäler als Nachweis dienen.

#### Mildtätige Zwecke

Darüber hinaus kann sich auch die Mildtätigkeit (§ 53 AO) auf Personen im Ausland beziehen. Die inländischen Körperschaften richten ihren Fokus dabei für gewöhnlich auf die Unterstützung von Menschen in Notlagen (z. B. Opfer von Naturkatastrophen, Kriegs- oder Terrorakten und Seuchen) sowie Hilfsbedürftige in Entwicklungsländern.

#### Kirchliche Zwecke

Kirchliche Zwecke können nur zugunsten inländischer Organisationen verwirklicht werden; der Gesetzgeber verweist

ausschließlich auf Tätigkeiten, die darauf abzielen, Religionsgemeinschaften in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstlos zu fördern (§ 54 Abs. 1 AO). Der Erfüllung dieses Zwecks dienen alle Aktivitäten, die für eine Religionsgemeinschaft typisch sind und mit ihrem Auftrag in Zusammenhang stehen. Eine beispielhafte Aufzählung solcher Fördermaßnahmen enthält § 54 Abs. 2 AO. In der Literatur wird – abgesehen von den gesetzlich verankerten Tätigkeiten – bisweilen zusätzlich die Missionsarbeit im In- und Ausland als Möglichkeit zur Förderung der kirchlichen Zwecke angesehen.

### STRUKTURELLER INLANDSBEZUG UND DIE ANSEHENSFÖRDERUNG

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2009 hat der Gesetzgeber eine Regelung im allgemeinen Teil des Gemeinnützigkeitsrechts (§ 51 Abs. 2 AO) aufgenommen, die Körperschaften mit ausländischer Zweckverwirklichung eine Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen ermöglicht. Einschränkend wirkt sich der sog. „strukturelle Inlandsbezug“ aus. Jener setzt voraus, dass die grenzüberschreitende satzungsmäßige Tätigkeit entweder „natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben“ fördern muss oder „neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann“.

Die Finanzverwaltung äußert sich zu dem unbestimmten Begriff des „Ansehensbeitrags“ wie folgt: Ihrer Ansicht nach bedarf es prinzipiell „keiner spürbaren oder messbaren Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands im Ausland“ (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 2 Satz 2). Für inländische gemeinnützige Körperschaften, die im Ausland agieren, sei die Voraussetzung erfüllt, insofern diese „sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Ausland beteiligen“ (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 2 Satz 3). Sie verweist hierbei allerdings nicht auf tatsächliche Nachweise, sondern spricht von einer „Indizwirkung“ (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 2 Satz 3), was faktisch dazu führt, dass bei steuerbegünstigten Auslandsaktivitäten ein Ansehensbeitrag grundsätzlich bejaht wird.

Einer restriktiveren Sichtweise unterliegen hingegen ausländische Körperschaften. Bei ihnen entfällt die Indizwirkung, d. h. ein Einzelnachweis ist notwendig (AEAO zu § 51, Nr. 7 Abs. 3 Satz 2). Das Finanzgericht Köln hat die Vorschrift angesichts dieser Benachteiligung jüngst dergestalt ausgelegt, „dass bei einer ausländischen Organisation, die nachgewiesen hat, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig ist,



ohne weitere Prüfung auch von einer möglichen Ansehenssteigerung auszugehen ist“.

## PARTNERSCHAFTEN VOR ORT

### Eigene Niederlassungen

Insofern die inländische Körperschaft lediglich eine Zweigniederlassung eröffnet, die rechtlich nicht selbständig ist, agiert sie mit dieser bzw. dem zugehörigen Personal nach wohl herrschender Meinung selbst i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 1 AO. Dies ist v. a. dann nachvollziehbar, wenn die Körperschaft für den Betrieb eines im Ausland eröffneten Büros oder einer Projektkoordinierungsstelle eigenes Personal entsendet. Falls sich die Körperschaft hingegen ortsansässigen Personals bedient, stellt sich der Fall weniger trivial dar. Hier muss man danach differenzieren, ob die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer in die Körperschaft eingegliedert sind, als Ehrenamtliche für die Körperschaft aktiv werden oder lediglich bisweilen auf Honorarbasis agieren. Letzteres Engagement würde den Nachweis eines Hilfspersonenverhältnisses nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedingen.

### Tochtergesellschaften

Abgesehen von einer Niederlassung im obigen Sinne kann die inländische Körperschaft, z. B. infolge der Ausgliederung eines Zweckbetriebs, auch eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft im Ausland errichten. Die Gründung einer Auslandsgesellschaft kann unter Umständen auch Ausdruck reiner Notwendigkeit sein, um dem jeweiligen Ortsrecht zu entsprechen. So urteilte das Bundesarbeitsgericht am 11.9.1991 über eine Sachverhaltskonstellation, in der ein deutscher gemeinnütziger Verein eine Zweigstelle in Mexiko eröffnete (BAG, DB 1992, 98f.). Obwohl der Verein die Niederlassung wie eine eigene Betriebsabteilung führte, war er aufgrund der Rechtsvorschriften vor Ort zu einer rechtlichen Verselbständigung der Zweigstelle gezwungen. Insofern die gemeinnützige Körperschaft weiterhin selbst satzungsmäßige Tätigkeiten verfolgt und das ins Ausland übertragene Tätigkeitsfeld aus der Satzung streicht, entstehen keine Beschränkungen. Sollte die Körperschaft hingegen ihre gesamte ideelle Sphäre auf die Auslandsgesellschaft übertragen haben, ist diese Option ausgeschlossen. In diesem Fall ist zunächst die Hilfspersonenvorschrift auf Einschlägigkeit zu prüfen. Sofern das Ergebnis negativ ausfällt, kommt nur noch eine Zweckänderung zu einer reinen Mittelbeschaffungskörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO in Frage.

### Lokale NPOs und andere Hilfspersonen

Angesichts der Entfernung zwischen dem Sitz der steuerbegünstigten Organisation und dem Projektstandort ist – auch für operativ agierende NPOs – nicht selten ein Rückgriff auf ausländische Partner notwendig. Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) im Ausland setzt der Finanzverwaltung zufolge neben den ohnedies schon erhöhten Nachweispflichten (§ 90 Abs. 2 AO) weitere Bedingungen voraus. Hierzu zählt u. a. der Abschluss eines Vertrages, der den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Das FG Niedersachsen

entschied am 8.4.2010 über einen derartigen Sachverhalt (6 K 139/09). Der Kläger, ein rechtsfähiger Verein, bediente sich zur Realisierung eines Patenschaftsprojekts für Waisenkinder einer ausländischen Partnerorganisation. Es existierten allerdings keine schriftlichen Verträge zwischen den Parteien. Ferner räumte der Verein ein, dass er keinen genauen Einblick in die Geschäfte der von ihm eingeschalteten Organisation habe. Die Finanzbehörden negierten angesichts dessen das Vorliegen eines Hilfspersonenverhältnisses und erkannten dem Verein die Gemeinnützigkeit ab.

### KURZ & KNAPP

Die steuerbegünstigten Zwecke stehen, abgesehen von vier Ausnahmen, deren Geltungsraum sich lediglich auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, einem grenzüberschreitenden Wirken nicht im Wege. Auch der im Nachgang zu den allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfende „strukturelle Inlandsbezug“ (§ 51 Abs. 2 AO) stellt keine Schranke dar, da bei steuerbegünstigten Auslandsaktivitäten inländischer Nonprofit-Organisationen ein Ansehensbeitrag grundsätzlich bejaht wird. Das FG Köln hat in seiner Entscheidung vom 20.1.2016 diese Indizwirkung auf ausländische Organisationen, die nachgewiesen haben, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig sind, ausgeweitet. Ferner folgt es der scharfen Kritik der Literatur an der schwammigen und eher ansehensschadenden Ansehensvoraussetzung.

Bei Projektpartnerschaften im Rahmen eigener Niederlassungen, Tochtergesellschaften und dritten Hilfspersonen sind insb. die zivilrechtlichen Anforderungen an eine mögliche rechtliche Verselbständigung der örtlichen Präsenz sowie die erhöhten Nachweispflichten zur Hilfspersonenvorschrift zu beachten. ■

#### ZUM THEMA

**Koenig, Ulrich:** Abgabenordnung, Beck'sche Steuerkommentare, 3. Aufl. 2014

**BMF:** Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission, Schriftenreihe des BMF, Heft 40

**Hübschmann, Walter / Hepp, Ernst / Spitaler, Armin:** Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar 2009 (zu § 54)

**Hüttemann, Rainer:** Die steuerliche Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten im Ausland – eine Frage des „Ansehens“?, in: DB 2008, S. 1061-1063

**Otto, Lieselotte,** Handbuch der Stiftungspraxis, 2. Aufl. 2015

#### in Stiftung&Sponsoring

**Schunk, Martin:** Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO: Stand, Reform, Tellerand, S&S RS 5/2015, www.susdigital.de/SuS.05.2015.055



# Kooperationen zwischen Nonprofit-Organisationen und Behörden

## Administrative und steuerliche Hürden

von Martin Schunk (Leipzig)

Zweifelsohne besteht eine starke Verbindung zwischen Behörden (Bund, Länder, Gemeinden) und gemeinnützigen Organisationen. Nur wird diese Beziehung von den Vertretern und Vertreterinnen der NPOs oftmals nicht als Kooperation, sondern als Über-/Unterordnungsverhältnis empfunden. Die Folge: Viele NPOs sehen sich mit Behörden nicht auf Augenhöhe.

Der Hauptgrund hierfür liegt im Kooperationsmotiv, das sich hauptsächlich auf finanzielle Unterstützungsleistungen und weniger auf die gemeinsame, arbeitsteilige Zusammenarbeit an einem Projekt bezieht. Zudem kennt die deutsche Rechtsordnung keinen übergreifenden Subventionsbegriff. Haushaltsrechtlich stellen die Zuwendungen (freiwillige) Leistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung bzw. Leistungen der Länder an Stellen außerhalb der Landesverwaltung dar. Sie bedingen als einziges Erfordernis ein erhebliches öffentliches Interesse.

### Finanzielle Förderung als Hauptgrund für die Zusammenarbeit

Nonprofit-Organisationen erwarten sich von Behörden insb. die Gewährung finanzieller Hilfsmittel. Mit einem durchschnittlichen Anteil von 20% bis 30% der Gesamteinnahmen bilden öffentliche Zuschüsse eine der wichtigsten Einnahmequellen. V.a. für Vereine stellen sie nicht selten die Existenzgrundlage dar.

Bezüglich der Finanzierungsart lassen sich zwei Formen unterscheiden:

- Institutionelle Förderung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Empfängers
- Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind

Während die Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes und der Länder über eine zentrale Förderdatenbank einsehbar sind, müssen die Angebote der Gemeinden individuell, am besten über die offizielle Webseite, eingesehen werden.

### Planungsunsicherheit sowie strenge Vergabe- und Kontrollkriterien

Das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) hat im Jahr 2012 die Ergebnisse einer Studie ver-

öffentlicht, die sich mit den Ansprüchen und ökonomischen Herausforderungen von Dritte-Sektor-Organisationen beschäftigte. Von den 3.111 steuerbegünstigten Vereinen, GmbHs, Stiftungen und Genossenschaften, die sich an der Untersuchung beteiligten, verwiesen 71% auf Probleme mit dem „Staat“. Zu den Hauptkritikpunkten zählten die finanzielle Planungsunsicherheit sowie der Druck durch strengere Vergabekriterien. Daneben wurde die Verringerung inhaltlicher Handlungsspielräume, die Vereinnahmung als Dienstleister sowie eine zu starke Steuerung und Kontrolle des Staates bemängelt.

Aus Sicht der Behörden kann dem „schlechten Zeugnis“ entgegengehalten werden, dass für eine finanzielle Unterstützung, die zumeist ohne direkte Gegenleistung gewährt wird, wenigstens bei den Empfängern die grundlegendsten Vergabe- und Kontrollkriterien gewährt sein müssten, da es sich um öffentliche Gelder handelt, die verantwortungsvoll verwaltet werden müssen. Bemerkenswert sind in diesem Kontext die Ergebnisse einer Studie des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) aus dem Jahr 2015, die das Verhältnis zwischen Stiftungen und ihren (Förder-)Partnern untersuchte. Befragt wurden sowohl Bewilligungsempfänger als auch abgelehnte Antragsteller von elf großen Stiftungen, die entweder ausschließlich oder neben ihrer operativen Tätigkeit andere NPOs finanziell fördern. Hinsichtlich der Frage nach der Bewertung der Zusammenarbeit stuften über 90% der Partner diese als sehr gut oder gut ein. Die Stiftungen wurden – trotz teilweise ähnlicher Vergabekriterien wie Behörden – eher als Partner wahrgenommen. Generell empfinden NPOs den Umgang mit Förderstiftungen als unbürokratischer und unkomplizierter. Darüber hinaus besteht eine gewisse Flexibilität seitens der Stiftungen, auf die Wünsche der Antragsteller individuell einzugehen. Sollten sich die Behörden hiervon nicht „eine Scheibe abschneiden“?

### Schwierige steuerliche Abgrenzungsfragen

Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Einordnung von staatlichen Zuwendungen wird zwischen einem nicht steuerbaren, sog. „echten Zuschuss“ und einem steuerbaren, sog. „unechten Zuschuss“ unterschieden. Während echte Zuschüsse auf die Förderung des allgemeinen Interesses abzielen und keinen Gegenwert für eine steuerbare Leistung des Empfängers bilden, liegt bei unechten




Zuschüssen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Indizien für letzteres Verhältnis bilden für die Finanzverwaltung etwa der Abschluss von Verträgen oder die Identifizierbarkeit des Leistungsempfängers. Die Abgrenzung ist nicht trivial und sollte daher bestenfalls unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters getroffen werden.

Wie bei allen Kooperationshandlungen sind auch hier die Gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen, insb. das Unmittelbarkeitsgebot, zu prüfen. Die Eventualität der rechtlichen Verselbständigung eines Projektes im Sinne einer Außen-GbR und der damit verbundene Wegfall von Steuerbegünstigungen muss zudem ebenso bei Gemeinschaftsprojekten mit Behörden beachtet werden.

### Kurz und knapp

Warum wird das Verhältnis zu Behörden aus Sicht der Nonprofit-Organisationen als so problematisch und wenig kooperativ eingestuft? Die Gründe hierfür liegen primär an den unterschiedlichen Organisationskulturen sowie an dem fehlenden Verständnis und Wissen über die Arbeitsprozesse der Gegenseite. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Zusammenarbeit, insb. der Kommunikation, bieten informelle Treffen (wie z. B. ein Tag der offenen Tür) und Weiterbildungen zum Thema Organisationskultur. Darüber hinaus zeigen viele Förderstiftungen, wie die obige Studie zeigt, sehr gute Best-Practice-Beispiele auf, wie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auch bei „reinen“ Unterstützungsleistungen gelingen kann.

Die steuerlichen Konsequenzen öffentlicher Zuwendungen sollten nicht unterschätzt werden. Aus der fehlenden gewerblichen Funktion von Behörden dürfen keine Rückschlüsse auf etwaige Steuerbefreiungen gezogen werden. Eine diesbezügliche Experten-Prüfung ist unumgänglich. 

---

### Zum Thema

Centrum für soziale Investitionen und Innovationen: „Learning from Partners“, Gesamtreport 2015 [kostenfrei abrufbar unter [www.csi.uni-heidelberg.de/downloads/CSI\\_Learning\\_from\\_Partners\\_II\\_Gesamtreport\\_2015.pdf](http://www.csi.uni-heidelberg.de/downloads/CSI_Learning_from_Partners_II_Gesamtreport_2015.pdf), abgerufen am 1.9.17]

Droege, Michael: Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat, 2010

Priller, Eckhard /Alscher, Mareike /Droß, Patrick J. et al.: Dritte-Sektor-Organisationen heute, Discussion Paper SP IV 2012 – 402, [kostenfrei abrufbar unter [www.wzb.eu/org2011](http://www.wzb.eu/org2011), abgerufen am 1.9.2017]

### In Stiftung&Sponsoring

Schunk, Martin: Kooperationswissen. Strategie, Planung, Realisierung (Kooperationswissen für den Nonprofit-Bereich 2), S&S 2/2017, S. 34 – 36, [www.susdigital.de/SuS.02.2017.034](http://www.susdigital.de/SuS.02.2017.034)

---





## 2. Management

Kooperationsmanagement: Strategie, Planung, Realisierung ..... 19





# Kooperationsmanagement

Strategie, Planung, Realisierung

von Martin Schunk (Leipzig)

**„Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ein Erfolg.“ Das Zitat von Henry Ford gilt auch für Vertreter des Nonprofit-Bereiches, die mit anderen gemeinnützigen Organisationen, staatlichen Einrichtungen oder Unternehmen der Privatwirtschaft kooperieren.**

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bilden Kooperationen ein Instrument des strategischen Managements, um die Unternehmensziele besser zu erreichen. Der Managementprozess lässt sich zeitlich in die Phasen Strategieentwicklung, Detailplanung und Realisierung unterteilen.

## Strategie

### Kooperationsziele

Die Hauptintention besteht für NPOs in der Realisierung einer größeren Projektwirkung. Weitere brancheneigene Kooperationsziele verweisen auf einen erhöhten Wahrnehmungsgrad sowie auf den Erhalt finanzieller Unterstützungsleistungen (Spenden, Projektzuschüsse oder Sponsoring). Abgesehen von den genannten Gründen wird die Entscheidung für eine Zusammenarbeit auch von äußeren Faktoren stimuliert. So können etwa niedrige Zinserträge in der Vermögensverwaltung bei Stiftungen oder sinkende Mitgliederzahlen bei Vereinen (z. B. Sportvereine) zu einer „Flucht in die Kooperation“ führen.

Die festgelegten Kooperationsziele müssen anhand von drei (R) Begriffen überprüft werden:

### Rationalität:

Es stellt sich zunächst die Frage, ob das Kooperationsmotiv auch organisationsintern, etwa durch Erweiterung der Aufgaben- oder Leistungsgebiete, erreicht werden kann. Der Beantwortung dient eine sog. Kosten-Nutzen-Analyse.

Sind die Grenzkosten der internen Erstellung höher als die Transaktionskosten einer externen Abwicklung, kommt eine Kooperation infrage. Die Besonderheit bei Nonprofit-Organisationen besteht darin, dass die zu erwartenden Kosten der voraussichtlichen gemeinnützigen Projektwirkung gegenübergestellt werden müssen. Weitere Ansätze zur Abwägung bieten etwa die Spieltheorie (größere Erträge bzw. Wirkung als gemeinsame Wettbewerbsstrategie) oder die Principal-Agent-Theorie (Vertrauensbasis als Erfolgsgewicht).

### Realität:

Grundsätzlich sollte die Bündnisstruktur unabhängig von den vorliegenden Gegebenheiten entwickelt werden. Eine Ist-Analyse bestehender Kooperationen bezüglich der gewählten Partner, der Organisationsform und der Wirkungskontrolle ist dennoch unerlässlich. Oftmals bestehen Verpflichtungen und Abhängigkeiten, die sich in der Zukunft fortsetzen und weiterhin Berücksichtigung finden müssen.

### Ressource:

Bereits in der Phase der Strategieentwicklung sollte eine Ziel-Ressourcen-Schätzung vorgenommen werden. Die zur Verfügung stehenden finanziellen und zeitlichen Ressourcen sind einer realistischen Beurteilung hinsichtlich der angestrebten Kooperationsvorhaben zu unterziehen. Vor allem der Faktor Zeit wird oft zu gering bewertet, obwohl er bspw. dazu beiträgt, Transaktionskosten zu senken sowie Vertrauen, Informationsaustausch und Innovation zu fördern.

Aus den letztlich verbliebenen Zielen bildet sich das Fundament eines organisationsgebundenen Kooperationssystems. Anhand dieser Struktur werden im nächsten Schritt die bestmöglichen Partner gezielt gesucht.

### Partnerwahl / Due Diligence

Ob einmalige oder dauerhafte, finanzielle oder operative Zusammenarbeit – der richtige Kooperationspartner ist nicht leicht zu finden.

Die Partnerwahl bildet einen eigenen Prozessschritt, der sich in folgende Phasen unterteilt:

- Erstellung eines Anforderungsprofils (Suchparameter bilden etwa Entfernung vom Organisationsstz, Branchenspezialisierung, Qualifikation, Übereinstimmung mit der Philosophie/Mission);
- Suchvorgang und erstes Ranking;
- Bewertung bzw. Due Diligence und finales Ranking;
- Ansprache und Fixierung.





Das Ziel einer Detailprüfung des Partners in spe bzw. einer sog. Due Diligence (strategisch, wirtschaftlich, kulturell) besteht darin, die Früherkennung von Risiken zu ermöglichen und anhand der Prüfungsergebnisse Prognosen für eine erfolgreiche Kooperation mit dem entsprechenden Partner zu formulieren.

### Planung

Nachdem im ersten Schritt die Strategie für den Gesamtprozess festgelegt und die Partnerauswahl getroffen wurde, erfolgt nun die konkrete Planung der einzelnen Kooperationsprojekte.

### Wirkungsmodell

Das Zielsystem zum Gesamtprozess muss nun hinsichtlich der Kooperationsprojekte in einzelne Wirkungsmodelle überführt werden. Ab dieser Phase erfolgen Entscheidungen in Abstimmung zwischen den Partnern. Die Wirkungsmodelle machen Veränderungsprozesse sichtbar, die durch die Kooperation erreicht werden sollen.

### Organisation/ Kooperationsform

Nach welchem Kriterium ist der globale Kooperationsbegriff zu differenzieren? Am sinnvollsten erscheint eine Aufgliederung nach der Kooperationsintensität – unter expliziter Berücksichtigung der einschlägigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften (§§ 57, 58 Nr. 1 bis 5 AO). Eine demgemäße Differenzierung spiegelt am ehesten die reale Kooperationsabfolge wider. Aufsteigend nach dem Grad der Intensität ergeben sich folgende Kooperationsformen:

1. Erfahrungsaustausch und Interessenkanalisierung im Verbund (z. B. Arbeitskreise, Netzwerke, Cluster, Verbände);
2. Unterstützungsleistungen (finanziell, materiell, personell);
3. Arbeitsteiliges Zusammenwirken ohne rechtliche Verselbständigung nach außen (z. B. schuldrechtliche Kooperationsverträge, Hilfspersonenverhältnisse, Innen-GbR);
4. Kooperationen mit rechtlicher Verselbständigung nach außen (z. B. Joint Ventures als Außen-GbR oder gGmbH, Fusionen).

Bei jeder angestrebten Kooperationsform müssen die (steuer-)rechtlichen und administrativen Anforderungen bzw. zum Teil Hürden beachtet und kalkuliert werden.

### Finanzierung

Viele Projekte wären ohne die finanzielle Förderung von Behörden sowie gemeinnützigen Förderstiftungen und -vereinen nicht umsetzbar. Der Ablauf einer Projektförderung untergliedert sich von der Erstellung der Projektskizze bis zur Anforderung der Mittel in acht Schritte. Hauptpunkte bilden hierbei die Prüfung des Förderpotenzials und die konkrete Recherche nach Förderprogrammen.

### Realisierung

#### Steuerung

Jedes Kooperationsvorhaben braucht eine individuell eingerichtete Steuerungsstruktur, die das Kooperationspro-

jekt lenkt und mit Entscheidungen versorgt. Aus Sicht einer einzelnen NPO muss ferner die Kooperationsorganisation (Zentralisierung aller Kooperationen einer Nonprofit-Organisation) als Gesamtkomplex gesteuert werden. Die Lenkung eines einzelnen Projektes sowie das Kooperationsystem einer gemeinnützigen Organisation in toto können auch auf externe Dienstleister ausgelagert werden.

Der Aufbau einer Steuerungsstruktur beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Auswahl der Beteiligten und Fixierung von konkreten Aufgaben;
- Festlegung der Kommunikationsform bzw. -kanäle sowie der Qualitätssicherung;
- Philosophie- und Wertebestimmung;
- Vertrauensbildung.

### Erfolgskontrolle

Um die erfolgreiche Umsetzung der Kooperationsziele zu kontrollieren, müssen zunächst die passenden Indikatoren (z. B. Zufriedenheit der Partner und Projektadressaten) und Messinstrumente (z. B. Fragebögen, Interviews) festgelegt werden. Im Anschluss finden Datenanalyse und -erhebung statt. Unbefriedigende Kooperationsergebnisse können durch regelmäßiges Monitoring und Zwischenevaluationen verhindert werden.

### Kurz & knapp

Das Kooperationsmanagement einer Nonprofit-Organisation nimmt die Vogelperspektive ein und betrachtet die Gesamtheit der Kooperationen als eigenständige Organisationseinheit. Je professioneller und aufeinander abgestimmter die Kooperations Schritte Strategieentwicklung, Detailplanung und Realisierung erfolgen, desto höher sind letztlich die Erfolgchancen. ■

---

### Zum Thema

Brenner, Pascal / Integrales Kooperationsmanagement: Nachhaltige Unternehmensstrategie durch Zusammenarbeit, 2013

Picot, Arnold / Dietl, Helmut / Franck, Egon / Fiedler, Mariana / Royer, Susanne: Organisation: Theorie und Praxis aus ökonomischer Sicht, 7. Aufl. 2015

Zentes, Joachim / Swoboda, Bernhard / Morschett, Dirk: Kooperationen, Allianzen und Netzwerke: Grundlagen – Ansätze – Perspektiven, 2. Aufl. 2005

### in Stiftung&Sponsoring

Schunk, Martin: Konkurrenz und Egoismus als Hürden im Nonprofit-Bereich? Der Begriff Kooperation aus psychologischer Sicht (Kooperationswissen für den Nonprofit-Bereich 1), S&S 1/2017, S. 22–23, [www.susdigital.de/SuS.01.2017.022](http://www.susdigital.de/SuS.01.2017.022)

---



## 3. Branchenthemen

Kooperationen im Bereich der Flüchtlingshilfe.....	22
Demografischer Wandel im Sport.....	25



# KOOPERATIONEN IM BEREICH DER FLÜCHTLINGSHILFE

## Steuerliche Vereinfachungsregelungen laut BMF-Schreiben v. 22.9.2015

von Martin Schunk, Leipzig

**Die Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen stellt für Deutschland eine der größten Herausforderungen seit der Wiedervereinigung dar. Jetzt heißt es, die Kräfte zu bündeln: Engagierte Bürger, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Behörden müssen im Verbund agieren.**

Um Kooperations- und Unterstützungsleistungen schnell und unbürokratisch zu fördern, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 22.9.2015 steuerliche Vereinfachungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben IV C 4-S 2223/07/0015:015). Die Steuervergünstigungen betreffen Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen und steuerbegünstigte Organisationen. Das BMF-Schreiben gilt vom 1.8.2015 bis 31.12.2016.

### VEREINFACHTER ZUWENDUNGSNACHWEIS FÜR PRIVATE SPENDEN

Für Kleinspenden bis zu 200 € oder Zuwendungen in einem Katastrophenfall kann ein vereinfachter Zuwendungsnachweis zur amtlichen Anerkennung des Spendenabzugs ausreichen. § 50 Abs. 2 EStDV benennt hierfür die Voraussetzungen. Die Begünstigungsvorschrift für Katastrophenfälle hat das BMF in seinem Schreiben nunmehr auf die Flüchtlingshilfe erweitert. Hiernach gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung für Spenden an Sonderkonten. Bedingung ist, dass die Konten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden. Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg bzw. die Buchungsbestätigung oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Die Vorschrift gilt auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Empfänger geleistet wurden.

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis dient v.a. der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes auf Seiten steuerbegünstigter Einrichtungen und deren Mitgliedern sowie der Behörden.

### GEHALTSVERZICHT

Verzichtet ein Arbeitnehmer teilweise auf seinen Arbeitslohn oder ein angesammeltes Wertguthaben zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers an eine spendenempfangsberech-

tigte Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der Arbeitgeber muss den Vorgang entsprechend dokumentieren (Aufzeichnung im Lohnkonto oder schriftliche Verzichtserklärung des Arbeitnehmers) und darf den außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG) angeben. Ferner kann der steuerfrei belassene Lohnanteil nicht im Rahmen der Einkommensteueranlagung als Spende berücksichtigt werden.

Die obigen Aussagen zur Arbeitslohnspende gelten sinngemäß für den Verzicht eines Aufsichtsratsmitglieds vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG zur partiellen Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs davon unberührt.

### SCHENKUNGEN ZU MILDTÄTIGEN ZWECKEN

Schenkungen für ausschließlich mildtätige Zwecke (§ 53 AO) zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge sind von der Schenkungsteuer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG befreit. Die Vorschrift bildet einen Auffangtatbestand zu § 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG. Hiernach sind auch Zuwendungen an private Initiativen ohne Gemeinnützigkeitsstatus oder Direkthilfen für Flüchtlinge von der Schenkungsteuer befreit. Die zweckentsprechende Verwendung muss allerdings sichergestellt sein.

### BILDUNG PRIVATER INITIATIVGRUPPEN

Engagieren sich mehrere Bürger in einer privaten Initiative für die Flüchtlingshilfe, kann das Bündnis Spendensammlungen durchführen, auch wenn es nicht als gemeinnützige Organisation anerkannt ist (s.u. Förderung der Flüchtlingshilfe durch gewerbliche Unternehmen).

Der Anspruch auf weitere steuerliche Privilegien hängt von der rechtlichen Ausformung der Initiative ab.

- Handelt es sich um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 1 KStG, etwa einen nichtrechtsfähigen Verein, kann die Gemeinnützigkeit beantragt werden.
- Liegt hingegen nur ein loser Verbund oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Innen- oder Außengesellschaft) vor, kommt der Gemeinnützigkeitsstatus (§§ 51 ff. AO) nicht in Betracht.

In letzterem Fall können die Engagierten für erhaltene Aufwandsentschädigungen auch nicht die Freibeträge nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) oder § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nutzen. Hier bleibt nur die „Ankopplung“ der Initiative an eine gemeinnützige Organisation.

### FÖRDERUNG DER FLÜCHTLINGSHILFE DURCH GEWERBLICHE UNTERNEHMEN

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler, wie z. B. Unternehmen, Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar. Bedingung hier ist, dass das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine steuerbegünstigte Organisation oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Bezüglich der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen durch den finalen Spendenempfänger muss das Unternehmen, welches die Aktion durchführt, eine Liste der einzelnen Spender und deren Anteile an der Spendensumme zusammenstellen. Transferiert das Unternehmen die Spenden an eine begünstigte Körperschaft, kommt ein vereinfachter Zuwendungsnachweis in Frage. Zusätzlich zum Zahlungsbeleg des Spenders i.S.d. § 50 Abs. 2 EStDV ist in dem Fall eine Kopie des Zahlungsbelegs des sammelnden Unternehmens erforderlich.

Neben der unmittelbaren materiellen Förderung von NPOs und Behörden realisieren viele Unternehmen eigene innovative Hilfsprojekte. Hierzu zählen etwa:

- die Schaffung von Informations-Portalen (z. B. Deutsche Telekom) und -Apps (z. B. Saxonia Systems) für Flüchtlinge,
- die Bereitstellung kostenloser Sprachkurse (z. B. McDonald's) und Wörterbücher (z. B. Langenscheidt),
- die Einrichtung von Arbeitszeitkonten für ehrenamtlich engagierte Mitarbeiter oder
- die aktive Integration in das Unternehmen durch konkrete Ausbildungsangebote.

### FLÜCHTLINGSHILFE UND SATZUNGSZWECK

Nonprofit-Organisationen, die sich der Flüchtlingshilfe verschreiben, müssen grundsätzlich die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2. Satz 1 Nr. 10 AO) oder die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) in ihre Satzung aufnehmen. Dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 53, Nr. 11) zufolge kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Das Bundesministerium der Finanzen erlaubt aber auch allen anderen steuerbegünstigten Körperschaften, unabhängig von ihrem Satzungszweck, Spendenaktionen für Flüchtlinge durchzuführen. Im Rahmen der Erstellung von Zuwendungs-

bestätigungen muss auf die Sonderaktion zur Flüchtlingshilfe (Angabe zum begünstigten Zweck) hingewiesen werden. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Spendenverwendung:

- die vereinnahmten Spenden werden an eine steuerbegünstigte Organisation oder an eine inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet;
- die vereinnahmten Spenden werden zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen verwendet. Auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit kann auch hier verzichtet werden.

Neben den Einnahmen aus gesonderten Spendenaktionen können gemeinnützige Organisationen ausnahmsweise auch zusätzliche Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen verwenden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Mittel vom Zuwendungsgeber (z. B. Spender, Behörde) nicht mit einer abweichenden Verwendungsbestimmung versehen sind.

### GESETZLICH ZULÄSSIGE HILFSLEISTUNGEN

Abgesehen von den Privilegien des BMF-Schreibens können gemeinnützige Organisationen auch auf die zeitlich unbegrenzten Vorschriften zu steuerlich unschädlichen Unterstützungsleistungen (§ 58 Nr. 2, 4 und 5 AO) zurückgreifen. Die Maßnahmen bilden Ausnahmen vom Ausschließlichkeitsgebot und müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden: Nach § 58 Nr. 2 AO können gemeinnützige Organisationen bis zu 50 % ihrer Mittel (auch Sachmittel) anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, überlassen. Ferner können sie nach § 58 Nr. 4 u. 5 AO freie personelle und räumliche Kapazitäten zur Förderung der Flüchtlingshilfe zur Verfügung stellen. Obwohl sich aus dem Wortlaut der einschlägigen Vorschriften keine Einschränkung ergibt, gilt etwa laut Buchna/Seeger/Brox auch hier die Restriktion einer – im Verhältnis zur Gesamtbetätigung – lediglich „teilweisen“ Personal- und Raumgestaltung. Weiterhin ist es für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn Vereine beitragsfrei Flüchtlinge aufnehmen. Das haben die 16 Finanzminister/innen und -senator/innen der Länder in ihrer regulären Konferenz am 12.11.2015 in Berlin einstimmig festgestellt. Der Bund hat eine zügige Prüfung und Klarstellung zugesagt.

### UNKOMPLIZIERTE HILFE ODER GEFAHR DER MITTELFEHLVERWENDUNG?

Alle steuerbegünstigten Organisationen können helfen. Beachtlich ist insbesondere, dass laut dem BMF-Schreiben über die Unterstützung spezialisierter NPOs und Behörden hinaus auch eigene Projekte zur Flüchtlingshilfe ohne Satzungsänderung umgesetzt werden können. Diese Maßnahme setzt das sog. organisationsgebundene Förderkonzept

temporär außer Kraft. Im Normalfall muss eine gemeinnützige Organisation neben dem intendierten steuerbegünstigten Zweck auch die Art und Weise der geplanten Umsetzung in der Satzung bestimmen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AO). Ohne eine solche Detailfestlegung könnten die Finanzämter im Rahmen der Prüfung der formellen Gemeinnützigkeit nicht bewerten, ob die Körperschaft mit ihren geplanten Maßnahmen tatsächlich einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Dieses System der steuerlichen Gemeinwohlförderung ist im Moment durchbrochen. Es besteht die Gefahr, dass ein vermeintliches Hilfsprojekt für Flüchtlinge nicht den Anforderungen an den eigentlichen gemeinnützigen Zweck entspricht (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO). Welche Maßnahmen konkret dazu gehören, führt weder das BMF-Schreiben noch der AEAO aus. Einen Anhaltspunkt gibt die Förderrichtlinie der UNO-Flüchtlingshilfe: Hiernach werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen, zur Integration und Rückkehrförderung, zur Aufarbeitung der Fluchtfolgen und zum Verständnis über Flüchtlinge und Flucht gefördert. Falls Unsicherheiten dazu bestehen, ob das geplante Projekt tatsächlich der Förderung der Flüchtlingshilfe dient, sollte das Finanzamt oder ein sachkundiger Berater im Vorfeld einbezogen werden.

#### KURZ & KNAPP

Jeder kann helfen. Die Steuererleichterungen des BMF-Schreibens begünstigen eine schnelle und unbürokratische Vernetzung hilfsbereiter Parteien. Gleichwohl sind Nachweise und Dokumentationen erforderlich und wichtig. Bei Bürgerinitiativen sollte, falls nur ein loser Zusammenschluss besteht, der Anschluss an eine gemeinnützige Organisation erwogen werden. Hier besteht ggf. die Option zur Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung.

Fördert eine gemeinnützige Organisation ohne satzungsmäßige Verankerung, aktiv die Flüchtlingshilfe, ist Vorsicht geboten. Das Projektvorhaben sollte zuvor gewissenhaft

hinsichtlich seiner Zweckdienlichkeit reflektiert werden, da eine formelle Prüfung anhand der Satzungsangaben durch die Finanzverwaltung entfällt. Es droht ansonsten eine Mittelehlverwendung und damit die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Generell gilt es bei gemeinsamen Hilfsprojekten zu bedenken, ob mit der Aktion – unfreiwillig – eine eigene Gesellschaft entsteht. ■

#### ZUM THEMA

**Buchna, Johannes / Seeger, Andreas / Brox, Wilhelm:** Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 10. Aufl. 2010 (11. Aufl. 2015)

**Hüttemann, Rainer:** Grundprinzipien des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, in: Jachmann, Monika (Hrsg.): Gemeinnützigkeit (DStJG 26), 2003, S. 49-75

**Schotenroehr, Harald / Bergedick, Christoph:** Die (un)absichtliche GbR. Steuerrisiken bei der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Körperschaften, S&S 3/2014, S. 28-30

#### im Internet

<https://refugees.telekom.de/de>

<http://welcome-app-concept.de>

[www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Presse/Presseinformationen/Sonstiges/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI777309](http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Presse/Presseinformationen/Sonstiges/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI777309)

[www.langenscheidt.de/Pressemeldungen/Langenscheidt-oeffnet-Online-Woerterbuch-Arabisch-fuer-Fluechtlinge-und-ihre-Betreuer](http://www.langenscheidt.de/Pressemeldungen/Langenscheidt-oeffnet-Online-Woerterbuch-Arabisch-fuer-Fluechtlinge-und-ihre-Betreuer)

[www.uno-fluechtlingshilfe.de/ueber-uns/verein/foerderrichtlinien.html](http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/ueber-uns/verein/foerderrichtlinien.html)

#### in Stiftung&Sponsoring

**Schunk, Martin:** Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand, S&S RS 5/2015





# DEMOGRAFISCHER WANDEL IM SPORT

## Die Spielgemeinschaft als Option für Fußballvereine

von Martin Schunk, Leipzig

**Der Trend zur zunehmenden Alterung der Bevölkerung ist, ungeachtet der aktuell hohen Zuwanderungszahlen, nicht umkehrbar. Laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 20.1.2016 können gleichwohl Tempo und Ausmaß der Alterung gemindert werden. Für viele gemeinnützige Organisationen zählt das Thema jedoch schon längst zur Realität. Dies trifft insbesondere auf Sportvereine zu, die auf aktive Mitglieder jüngerer Altersstufen angewiesen sind, wie z.B. Fußballvereine.**

### DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG BEI SPORTVEREINEN

„Der Sport kommt in die Jahre.“ So hätte schon vor zehn Jahren die Überschrift des Sportentwicklungsberichts vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft lauten können. Damals lag der Anteil der Sportvereine in Deutschland, die vom demografischen Wandel betroffen waren, bereits bei 45%, in den neuen Bundesländern teilweise sogar bei über 70%. Als Bewältigungsstrategie setzten die Vereine hauptsächlich auf verstärkte Werbemaßnahmen, neue Vereinsangebote und Kooperationen mit anderen Vereinen. Eine direkte Existenzbedrohung infolge der demografischen Entwicklung sehen bis heute allerdings weniger als 10% der Vereine. Laut Sportentwicklungsbericht 2011/2012 verringert sich die Sorge mit steigender Vereins- und Gemeindegröße.

### KOOPERATIONEN IM SPORTBEREICH

Zur generellen Kooperationsrelevanz im Sport äußert sich der Sportentwicklungsbericht 2013/2014 vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Von den befragten Sportvereinen kooperierten über 30% mit Schulen sowie anderen Sportvereinen. Zu den weiteren häufig benannten Kooperationspartnern zählten Kindertageseinrichtungen, Krankenkassen, Behinderteneinrichtungen und gewerbliche Unternehmen. Interessant ist, dass die Kooperationsquote im Vergleich zur letzten Befragung aus dem Jahr 2009 bei allen Kooperationspartnern deutlich zunahm. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem demografischen Wandel kann dem Bericht nicht entnommen werden – er trägt aber definitiv einen Anteil dazu bei.

### BILDUNG EINER SPIELGEMEINSCHAFT ZWISCHEN FUSSBALLVEREINEN

Dem Sportentwicklungsbericht 2011/2012 zufolge haben vor allem Fußballvereine Probleme mit der demografischen Entwicklung in ihrer Region. Eine Lösung zum Erhalt des Spielbetriebs bildet der Eingang von Spielgemeinschaften.

Darunter versteht man den Zusammenschluss von Abteilungen, Mannschaften oder Mannschaftsteilen mehrerer Vereine einer Sportart. Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Vereine bleibt hierbei erhalten.

### PRAXISBEISPIEL

Ein Beispiel für eine Kooperation dieser Art ist der TSV Monstab/Lödla, der im ostthüringischen Altenburger Land ansässig ist. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen kam, außer in den Jugendmannschaften, lange Jahre nicht in Frage. Diese Position änderte sich, als nach der Jugendmannschaft und der zweiten Herrenmannschaft auch die erste Mannschaft aufgrund schwindender aktiver Mitglieder vor dem Aus stand. Es folgten Gespräche mit mehreren Vereinsvorständen. Nachdem schließlich der Wunschkandidat gefunden und die Bildung der neuen Spielgemeinschaft entschieden war, trat ein Problem zum Vorschein, das zuvor niemand bedacht hatte.

### KOOPERATIONSHÜRDE SPIELORDNUNG

Die Spielordnungen der deutschen Fußball-Landesverbände sehen unterschiedliche Regelungen zur Gründung von Spielgemeinschaften vor. Auf die löbliche Grundintention, Vereinen mit einer geringen Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern die Teilnahme an Wettkämpfen zu ermöglichen, folgt ein aber: die Regelungen gehen oftmals nicht weit genug.

Anlage 2 (A Abs. 6) der Spielordnung 2015 des Thüringer Fußball-Verbandes begrenzt die für eine Spielgemeinschaft zulässige Anzahl von Vereinen auf zwei. Ausnahmen werden nicht zugelassen. Im oben beschriebenen Beispiel führte diese Vorschrift dazu, dass die avisierte Spielgemeinschaft nicht zustande kam. Der vom TSV auserkorene Verein bildete zum Zeitpunkt der Anfrage bereits eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Fußballverein. Eine Spielgemeinschaft mit drei Vereinen schloss die Spielordnung jedoch aus. Im Ergebnis löste der Partnerverein in spe seine bestehende Spielgemeinschaft zugunsten der neuen mit dem TSV auf. Als Verlierer blieb der alte Partner zurück, nunmehr ohne Spielbetrieb in der Altersklasse.

Ein Fußballverein, dem nicht mehr genügend aktive Mitglieder angehören, um den Spielbetrieb allein zu ermöglichen, hat seine Daseinsberechtigung nicht verwirkt. Der Wettkampf ist nicht alles; er steht neben Tradition, Identifikation, Bewegung und einem aktiven Vereins- und Gemeindeleben. Fällt der Spielbetrieb gänzlich weg, kann dies jedoch ein negatives Signal setzen, welchem dann schrittweise die anderen Bestandteile des Vereins zum Opfer fallen. Angesichts des unaufhaltsamen demografischen Wandels sollten die Spiel-

ordnungen keine restriktiven Bestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften enthalten. Andernfalls werden viele Fußballvereine bald nicht mehr existieren und in den Dörfern rollen statt Bällen nur noch Prärie-Büsche über die Straße.

### SPIELGEMEINSCHAFT IST NICHT GEMEINNÜTZIG

Mit der Vereinbarung über die Bildung einer Spielgemeinschaft entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Sinne der §§ 705 ff. BGB. Hierfür bedarf es – auch wenn dies anzuraten ist – keines Vertrages; die Gesellschaft kann schon aus schlüssigem Handeln der beteiligten Vereine hervorgehen. Diese sind Gesellschafter der GbR und haften mit ihrem Vereinsvermögen für deren Verbindlichkeiten.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts dürfen nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Dies wird vor allem auf die Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme etwaiger Steuerergünstigungen zurückgeführt, da selbstloses Handeln nur bei Körperschaften sichergestellt werden könne. Angesichts dieser Tatsache dürfen Spielgemeinschaften selbst auch keine Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Hierzu sind nur die gemeinnützigen Gesellschafter berechtigt.

Die Spielgemeinschaft (GbR) unterliegt mit ihren Umsätzen selbst der Umsatz- und Gewerbesteuer. Bezüglich der Einkommensteuer werden Personengesellschaften dahingehend transparent behandelt, dass der Gewinn ausschließlich bei den Gesellschaftern der Besteuerung unterliegt, wobei die Gesellschaft selbst Subjekt der Gewinnerzielung und Gewinnermittlung bleibt. Die Spielgemeinschaft ermittelt demnach den Gewinn bzw. Verlust und reicht eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung ein. Daraufhin erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid und weist jedem beteiligten Verein seinen Gewinn- bzw. Verlustanteil zu. Die Zuordnung der Beteiligungserträge zum steuerfreien Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt schließlich im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der einzelnen Vereine. Erzielt die Spielgemeinschaft lediglich Einnahmen aus Sportveranstaltungen (z. B. Eintrittsgelder), sind die Gewinne dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

### KURZ & KNAPP

Der demografische Wandel hat den Nonprofit-Bereich erfasst. Organisationen, die auf die Beteiligung junger Menschen angewiesen sind, müssen sich darauf einstellen. Kooperationen können ein Lösungsmodell bieten. Am Beispiel der Spielgemeinschaften im Fußball zeigt sich allerdings, dass dies nicht frei von Hürden ist. Neben die gemeinnützigkeitsrechtlichen Herausforderungen treten Vorschriften wie die Spielordnungen der Landesfußballverbände, die zum Teil sinnvolle Kooperationen beschränken und daher einer Anpassung bedürfen. ■

#### ZUM THEMA

**Breuer, Christoph / Haase, Antje:** Sportentwicklungsbericht 2005/2006: Sportvereine und demographischer Wandel, 2006 [kostenfrei abrufbar unter [www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Siegel-Demographie.pdf](http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Siegel-Demographie.pdf), abgerufen am 15.1.2016]

**Breuer, Christoph / Feiler, Svenja:** Sportentwicklungsbericht 2011/2012: Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland, Demographische Entwicklung, 2013 [kostenfrei abrufbar unter [www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/SEB\\_Welle\\_4/SEB\\_2011\\_Demographische\\_Entwicklung.pdf](http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/SEB_Welle_4/SEB_2011_Demographische_Entwicklung.pdf), abgerufen am 15.1.2016]

**Breuer, Christoph / Feiler, Svenja:** Sportentwicklungsbericht 2013/2014: Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland, 2015 [kostenfrei abrufbar unter [www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Siegel-SEB13\\_Kurzfassung\\_deutsch.pdf](http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/wiss-ges/Dateien/Siegel-SEB13_Kurzfassung_deutsch.pdf), abgerufen am 15.1.2016]

#### in Stiftung&Sponsoring

**Schotenroehr, Harald / Bergedick, Christoph:** Die (un)absichtliche GbR. Steuerrisiken bei der Zusammenarbeit von gemeinnützigen Körperschaften, S&S 3/2014, S. 28-30, [www.susdigital.de/SuS.03.2014.028](http://www.susdigital.de/SuS.03.2014.028)

**Schunk, Martin:** Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand, S&S RS 5/2015, [www.susdigital.de/SuS.05.2015.055](http://www.susdigital.de/SuS.05.2015.055)

## 4. Landerkooperationen

Gemeinnütziges Engagement zwischen Deutschland und der Schweiz.....	28
Der französische Nonprofit-Bereich .....	30
Der englische Nonprofit-Bereich .....	32



# SO NAH UND DOCH SO FERN

## Gemeinnütziges Engagement zwischen Deutschland und der Schweiz

von Martin Schunk, Leipzig

**„Kultur ist jenseits der Berge“. Schillers Dramenheld Wilhelm Tell würde sich heute wundern, denn die Förderung der Kultur erfreut sich neben anderen gemeinnützigen Zwecken einer großen Beliebtheit in unserem Nachbarland. Laut dem Schweizer Stiftungsreport 2016 stieg die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz im Jahr 2015 auf über 13.000.**

Doch Gemeinsamkeiten zum einsamen Freiheitskämpfer bleiben; die Unterstützung aus Deutschland sowie das Engagement in Deutschland gestalten sich schwierig.

### GEMEINNÜTZIGES ENGAGEMENT IN DER SCHWEIZ

#### Keine Direktspenden

Zuwendungen an eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz sind nicht mit den Bestimmungen des deutschen Spendenrechts (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 S. 2 bis 4 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG) vereinbar. Der Spendenabzug ist maximal auf Zuwendungsempfänger in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ausdehnbar. Angesichts der geografischen Nähe zur Schweiz ist dies ein Ärgernis. Hier bildet es gewiss keinen Trost, dass die weiteren Voraussetzungen zum Spendenabzug auch für gemeinwohldienliche Organisationen im EU-Ausland schwer zu befolgen sind. Insbesondere die Forderung nach Erfüllung der Gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen i. S. d. §§ 51 ff. AO stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Vorschriften wie etwa das Unmittelbarkeitsgebot (§ 57 AO) existieren in den meisten EU-Staaten nicht. Auch wenn sie sich teilweise aus anderen Prinzipien entwickeln bzw. ableiten lassen, ergeben sich selbstredend Probleme bei der Nachweisführung.

#### Mittelweitergabe durch deutsche Nonprofit-Organisationen in die Schweiz

Eine gemeinnützige Organisation (z. B. Stiftung) mit Sitz im Inland kann ihre Mittel unter bestimmten Voraussetzungen partiell oder vollumfänglich an andere steuerbegünstigte Organisationen weiterleiten.

- **Partielle Mittelweitergabe nicht möglich:** § 58 Nr. 2 AO legitimiert eine Körperschaft dazu, ihre „Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken“ zuzuwenden. In der Vergangenheit führte diese Vorgabe dazu, dass eine teilweise Mittelweitergabe an Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hatten, nicht mit § 58 Nr. 2 AO

vereinbar war. Die Finanzverwaltung lässt inzwischen jedoch auch Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG als Mittelempfänger zu. Jene Vorschrift, die der Gesetzgeber als Folgerung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Stauffer“ (EuGH, Urt. v. 14.9.2006, C-386/04) einführte, stellt ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen und in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, inländischen steuerbegünstigten Körperschaften gleich. Angesichts des wiederum eingeschränkten Bezugs auf EU- oder EWR-Staaten ist eine Förderung von Schweizer Stiftungen auch über diesen Weg nicht möglich.

- **Förderorganisationen als Klettersteig:** Einen Ausweg bildet der steuerbegünstigte Zweck des § 58 Nr. 1 AO zur vollumfänglichen Mittelweitergabe. Die Vorschrift wirkt global, da sie keine geografische Beschränkung auf die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum vorsieht. Der ausländische Empfänger muss die Mittel allerdings nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO verwenden und einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes entsprechen. Die steuerbegünstigten Zwecke, für deren Förderung die Mittel generiert und weitergegeben werden, müssen in der Satzung benannt sein. Inländische Förderstiftungen oder -vereine können somit – ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit – Stiftungen in der Schweiz unterstützen.
- **Netzwerkorganisationen als Zwischenstation:** Dem Nadelöhr des oben erläuterten § 58 Nr. 1 AO bedienen sich werbend (zur Hilfe) Mittler-Organisationen (z. B. Transnational Giving Europe). Einzelpersonen, Unternehmen und operative NPOs können ihre Mittel über die Netzwerkplattformen – gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr – an die zu begünstigende Empfängerorganisation in der Schweiz weiterleiten.

### GEMEINNÜTZIGES ENGAGEMENT AUS DER SCHWEIZ

Im Moment werden freiwillige Zuwendungen (Spenden) an Institutionen mit Sitz im Ausland weder im Hinblick auf die eidgenössisch erhobene direkte Bundessteuer noch auf kantonaler Ebene (Einkommen- und Gewinnsteuern) steuerlich zum Abzug zugelassen, da der Sitz der begünstigten juristischen Person grundsätzlich in der Schweiz belegen sein muss.

Dr. Goran Studen, Stiftungsberater aus Zürich, gibt ferner zu Bedenken, „dass bei größeren Zuwendungen an eine



im Ausland ansässige Institution (ab dem Überschreiten der relevanten Freibeträge) eine steuerbare Schenkung vorliegen kann, die u. a. zu einer solidarischen Haftung von Schenker und Beschenktem führt – schlimmstenfalls also ein wahres Danaergeschenk! Eine Befreiung von der (kantonal erhobenen) Schenkungsteuer ist jedoch auf der Grundlage einer sog. Gegenrechtsvereinbarung möglich. Derzeit bestehen zwischen elf schweizerischen Kantonen und der Bundesrepublik Deutschland solche Gegenrechtsvereinbarungen. Aufgrund der Komplexität sowie uneinheitlicher kantonaler Steuerpraxis ist im Vorfeld einer Spende oder Zustiftung ins Ausland eine Vorabklärung anzuraten“.

Aus internationalprivatrechtlicher Hinsicht droht Studien zufolge Schweizer Stiftungen unter Umständen Ungemach: „Infolge des „Trabrennbahn“-Urteils (BGH v. 27.10.2008 – II ZR 158/06)“ kommen schweizerische juristische Personen nicht in den Genuss der (auf EU-sowie EWR-Ebene durch die Rechtsprechung des EuGH verankerten) Gründungstheorie. Demnach wird eine Schweizer Stiftung, die ihren (Verwaltungs-) Sitz nach Deutschland verlegt, nicht „als Stiftung“ anerkannt. Gerade bei Stiftungen mit internationalem Charakter und mehreren Nationalitäten im Stiftungsrat (Stiftungsvorstand), kann sich der effektive Verwaltungssitz – bisweilen von den Beteiligten völlig unbemerkt – ins Ausland verschieben, mit potenziell existenzvernichtenden Folgen.

#### KURZ & KNAPP

Steuerlich privilegierte Spenden aus dem Inland in die Schweiz sind ebenso wie partielle Mittelweitergaben operativer gemeinnütziger Organisationen im Augenblick nicht zulässig. So löblich die Idee transnationaler Netzwerke als Mittler für grenzüberschreitende Zuwendungen aus Deutschland (z. B. in die Schweiz), so unbefriedigend der Zustand der Notwendigkeit. Vielmehr sollten die Vorschriften zu den Auslandsspenden sowie zur partiellen Mittelweitergabe in Anlehnung an § 58 Nr. 1 AO weltoffen und weniger restriktiv gestaltet werden. Darauf aufbauend könnte dann – für die

zunehmend angeglichenen Normen zur Mittelweitergabe an ausländische NPOs – ein zentrales, öffentlich zugängliches Register geschaffen werden. Ein solches Register, etwa vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet, würde bereits auf Konformität zu den geforderten Voraussetzungen geprüfte ausländische Organisationen implizieren und fortlaufend ergänzen.

Zuwendungen aus der Schweiz an deutsche Nonprofit-Organisationen sind neben anderen erwähnten Hürden ebenfalls nicht steuerbegünstigt möglich. Gemeinnützige Förderleistungen von Stiftungen dürfen hingegen aus Schweizer Sicht auch im Ausland (also auch in Deutschland) erfolgen. Grundsätzlich unproblematisch sind hierbei Themen, die sich zugleich positiv auf die Schweiz auswirken, wie z. B. Entwicklungshilfe oder Völkerverständigung. ■

#### ZUM THEMA

**Eckhardt**, Beate / **Jakob**, Dominique / **v. Schnurbein**, Georg: Der Schweizer Stiftungsreport 2016, CEPS Forschung und Praxis, Bd. 15, 2016 [kostenfrei abrufbar unter [www.swissfoundations.ch/sites/default/files/STIFTUNGREPORT2016\\_DE\\_v16c\\_1.pdf](http://www.swissfoundations.ch/sites/default/files/STIFTUNGREPORT2016_DE_v16c_1.pdf)]

#### in Stiftung&Sponsoring

**Schunk**, Martin: Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO: Stand, Reform, Tellerrand, S&S RS 5/2015, [www.susdigital.de/SuS.05.2015.055](http://www.susdigital.de/SuS.05.2015.055)



# Der Französische Nonprofit-Bereich

## Überblick und Reichweite

von Martin Schunk (Leipzig)



© Jürgen Prieew/Forläh

Unser Nachbarland Frankreich stand vor kurzem im Fokus der internationalen Politik-Berichterstattung. Am 23.4. (erster Wahlgang) und am 7.5.2017 (Stichwahl) fand die französische Präsidentschaftswahl statt. Eine gute Gelegenheit, den französischen Nonprofit-Bereich einer näheren Betrachtung zu unterziehen, insb. im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung.

„Berauschet Euch: Mit Wein, mit Poesie oder mit Tugend, wie es euch beliebt. Aber berauschen müsst Ihr euch.“ Charles Baudelaire beschrieb in seiner Kurzgeschichte „Enivrez-vous“ ein Lebens- und Gemeinschaftsgefühl, das sich heute mithilfe einer sehr ausgeprägten französischen Vereinslandschaft Ausdruck verleiht. Den über 1 Mio. Vereinen stehen allerdings nur etwa 3.000 Stiftungen gegenüber.

### Vereine, Vereine, ... und Stiftungen

Die Ursachen für den schwächelnden Stiftungssektor sind vielfältig. Milena Sophia Charnitzky führt in ihrer Dissertation zur fiduziarischen Stiftung im deutschen und französischen Recht bspw. drei Erklärungsansätze an: Die besonders radikale Umsetzung des aufklärerischen Gedankengutes durch die Französische Revolution (Misstrauen gegenüber privater Vermögensverwaltung), die strikte Trennung von Kirche und Staat (Auflösung kirchlicher Stiftungen) sowie die vereinsfördernde französische Diskussionsfreude und -kultur (geringe Motivation zur Stiftungsgründung). Eine weitere Hürde für Stiftungsgründungen stellt die Höhe des geforderten Grundstockvermögens dar. Es existiert zwar keine gesetzlich verankerte Mindesthöhe; als angemessene Mindestsumme zur dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks werden – im Einvernehmen mit dem Conseil d'Etat (Staatsrat) – jedoch 1,5 Mio. € angesehen.

### Gemeinnützigkeitsverständnis

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgt sowohl bei Vereinen als auch bei Stiftungen mit einem Dekret des Conseil d'Etat. Ein Verein muss hierfür u. a. einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, bereits drei Jahre als eingetragener Verein bestehen und mindestens 200 Mitglieder haben. Gemeinnütziges Handeln setzt voraus, dass der Satzungszweck das Gemeinwohl fördert. Art. 238 des französischen Einkommensteuergesetzes CGI impliziert Tätigkeiten, die wissenschaftlichen, erzieherischen, kulturellen, sozialen, humanitären, familiären, sportlichen oder sonstigen dem allgemeinen Wohl dienenden Charakter haben. Trotz des umfangreichen Tätigkeitskatalogs ist der Gemeinnützigkeitsbegriff enger gefasst als im deutschen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht. Re-

ligiöse und kirchliche Zwecke stellen im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 52 Abs. 2 Nr. 2, 54 AO) keine steuerbegünstigten Zwecke in Frankreich dar.

### Grenzüberschreitende Zweckverfolgung

Französische Nonprofit-Organisationen können ihre Zwecke, wie etwa die Förderung der Entwicklungshilfe oder die Verbreitung der Kultur, der Sprache oder der französischen wissenschaftlichen Kenntnisse, auch grenzüberschreitend umsetzen. In Anlehnung an Förderstiftungen und -vereine in Deutschland können auch Mittel für ausländische Hilfsorganisationen gesammelt und an diese weitergeleitet werden. Allerdings darf dies nicht die einzige Form der Zweckverwirklichung bilden.

### Forschungstätigkeiten im Ausland

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erkannte im März 2005 in einer französischen Steuervergünstigung, die lediglich für in Frankreich ausgeführte Forschungstätigkeiten gewährt wurde, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (Rs. Laboratoires Fournier SA C-318/07). Eine solche Ungleichbehandlung nach dem Ort der Dienstleistungserbringung stand nach Ansicht des EuGH in direktem Gegensatz zu den Zielen der Gemeinschaftspolitik im Bereich Forschung und technische Entwicklung (Art. 179 Abs. 2 AEUV fordert „die Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.“). Die Regelung wurde daraufhin entsprechend geändert.

### Stipendienvergabe an EU-Bürger

Am 15.9.2010 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) über einen Streitfall, bei dem eine deutsche Ärztin von einer französischen Stiftung, die in Deutschland nicht steuerpflichtig war, jedoch auch nach deutschen Kriterien als gemeinnützig angesehen werden konnte, für ein Projekt im Bereich der Thromboseforschung ein Stipendium erhielt. Hier bestand das Problem nicht in der Stipendienvergabe per se, sondern in der europarechtswidrigen Ablehnung der Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 44 EStG auf Seiten der Empfängerin. Im Ergebnis weitete der BFH aufgrund einer gemeinschaftrechtskonformen Auslegung die Steuerbefreiungsvorschrift auf Stipendien von gemeinnützigen EU/EWR-Institutionen aus.

### Spenden an Nonprofit-Organisationen in der EU

Die Europäische Kommission forderte Frankreich im Jahr 2009 formell auf, seine Steuervorschriften für Spenden





an bestimmte dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen ohne Gewinnstreben mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zu ändern. Das geltende französische Steuerrecht befreite öffentliche gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz in Frankreich und Einrichtungen ohne Gewinnstreben, die auf französischem Hoheitsgebiet tätig waren, von Dividendensteuern und Vermögensübergangsteuern auf Spenden und Vermächtnisse. Dagegen unterlagen vergleichbare Einrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR ansässig oder tätig waren, einem Steuersatz von 60% des Wertes der erhaltenen Spenden oder Vermächtnisse (nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 1.520 €). Nur in Ausnahmefällen sahen bestimmte bilaterale Abkommen mit Frankreich die Anwendung dieser Steuervergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vor. Nach der Rechtsprechung des EuGH (insb. Rs. Persche C-318/07) stellt die Besteuerung von Schenkungen an ausländische Nonprofit-Einrichtungen ein ungerechtfertigtes Hemmnis für den freien Kapitalverkehr gemäß Artikel 63 AEUV dar. Nach einer nunmehr erfolgten gesetzlichen Lockerung wurde das Vertragsverletzungsverfahren im September 2015 eingestellt.

### **Kurz & knapp**

Der französische Nonprofit-Bereich ist hauptsächlich durch weite Vereinslandschaften gekennzeichnet, nur ab und zu erheben sich Stiftungen. Hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Reichweite der steuerbegünstigten Zwecke gelten engere Maßstäbe als in Deutschland.

Als Mitglied der Europäischen Union hat sich Frankreich und sein Nonprofit-Recht sukzessive gegenüber den weiteren Mitgliedstaaten geöffnet. Dies ist vor allem den europäischen Institutionen zu verdanken, die Verstöße gegen die Grundfreiheiten regelmäßig ahnden. Eine Umkehr dieser positiven Entwicklung muss, mit Blick auf den Ausgang der Präsidentschaftswahl, im Moment nicht befürchtet werden. ■







# Der englische Nonprofit-Bereich

## Kooperationshürde „Brexit“?

von Martin Schunk (Leipzig)

Am 23.6.2016 stimmten bei einem Referendum im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland 52 % der Wähler für den Austritt aus der Europäischen Union (EU=), der sog. „Brexit“. Die britische Premierministerin Theresa May leitete den Austrittsprozess gemäß Artikel 50 des Vertrags über die EU am 29.3.2017 durch schriftliche Mitteilung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege.

Mit rund 65 Mio. Einwohnern ist Großbritannien der drittbevölkerungsreichste Staat der EU, wobei England den mit Abstand größten Landes- und Bevölkerungsanteil umfasst. Seit der Entscheidung zum Austritt aus der EU befindet sich der englische Nonprofit-Bereich in unruhigem Fahrwasser. Der Großteil der Akteure befürchtet einen negativen „Impact“ für die eigene Organisation. Die Hauptsorgen beziehen sich auf einen möglichen Imageschaden sowie Finanzierungsschwierigkeiten im Hinblick auf Spenden- und Fördermittelakquise. Insb. die Beziehungen zu ausländischen Stakeholdern werden als gefährdet angesehen.

### Der englische Nonprofit-Bereich im Überblick

Der Nonprofit-Sektor in England besitzt als einer der größten weltweit, eine jahrhundertelange Tradition. Als Beispiel sei die „Royal Foundation of Saint Katharine“ erwähnt. Sie wurde 1147 gegründet und betreibt noch heute in London eine Einrichtung zur Förderung der Wohlfahrt und Bildung.

Ein „Dschungel, in dem sich der Jurist, gleich ob Praktiker oder Wissenschaftler, auf eigene Gefahr bewegt und dabei jeden Augenblick über verfaulende Stümpfe veralteter Gesetze stolpern oder sich in einer Falle im Gestrüpp von Gerichtsentscheidungen, die mit keinem allgemeinen Grundsatz in Einklang zu bringen sind, wiederfinden kann“. So beschrieb Keeton, Rechts-Professor an der University of London, im Jahr 1960 die Situation des englischen Nonprofit-Rechts. Bis heute verfügen gemeinnützige Organisationen in England über eine umfangreiche Rechtsformwahl. Entscheidend für die Steuerbegünstigung ist – ähnlich zum allgemeinen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht der §§ 51 ff. AO in Deutschland – der Status als Charity. Dieser bedingt, rechtsformübergreifend, eine Organisation, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke (charitable purposes) verfolgt.

Zu den präferierten Rechtsformen zählen der Charitable Trust, die Charitable Company und die Charitable Unincorporated Association. Im Zuge des Charities Act 2006 wurde mit der Charitable Incorporated Organisation (CIO)

zusätzlich eine eigens für den gemeinnützigen Bereich geschaffene Rechtsform installiert. Das Rechtskleid der CIO nutzten im Jahr 2016 über 60 % der neu registrierten Charities.

Der Jahres-Report 2016/2017 der „Charity Commission“ beziffert die in England und Wales registrierten gemeinnützigen Organisationen auf 167.063. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um rund 1.500 Charities (Neuregistrierungen abzüglich Löschungen). Für die Umsetzung von Stiftungsvorhaben ist der Charitable Trust als Rechtsform am sinnvollsten. Der Begriff „Foundation“ wird synonym verwendet. Das European Foundation Centre schätzte die Anzahl der Public-Benefit Foundations in Großbritannien im Jahr 2013 auf 12.400.

### Verlust gemeinnütziger Privilegien bei grenzüberschreitendem Handeln?

#### Englisches Nonprofit-Recht

Im Juli 2006 forderte die Europäische Kommission das Vereinigte Königreich in einem Schreiben förmlich auf, die Diskriminierung ausländischer Wohltätigkeitsorganisationen hinsichtlich der indirekten Steuervergünstigung durch Spenden zu beenden. Der Gesetzgeber reagierte mit einer umfassenden Erweiterung der Steuerprivilegien auf ausländische Nonprofit-Organisationen ohne Sitz im englischen Inland (Schedule 6, Finance Act 2010). Während Deutschland bei der Beseitigung von Diskriminierungen von NPOs im EU-Ausland hauptsächlich auf die Tätigkeit selbst und den Ort der Zweckverfolgung abstellt, stehen in England die Organisation und ihre Organe im Mittelpunkt (jurisdiction, registration und management conditions). Es bleibt zu hoffen, dass die gewährten Öffnungen für transnationales gemeinnütziges Handeln auch nach dem Austritt aus der EU Bestand haben werden.

#### Deutsches Gemeinnützigkeitsrecht

Die Steuervergünstigungen für Spenden aus dem Inland (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Satz 2 bis 4 KStG) sowie für partielle Mittelweitergaben inländischer gemeinnütziger Organisationen (§ 58 Nr. 2 AO) an englische Nonprofit-Organisationen können aufgrund der EU-Mitgliedschaft Großbritanniens im Moment noch in Anspruch genommen werden. Laut dem Jahres-Report 2016/2017 der „Charity Commission“ verwirklichen über 16.000 Charities ihre Zwecke hauptsächlich außerhalb Englands. Die Zugehörigkeit zur EU ermöglicht jenen Organisationen ferner die Inanspruchnahme deutscher Gemeinnützigkeitsprivilegien auf Inlandseinkünfte (§ 5





Abs. 2 Nr. 2 KStG). Die deutschen Steuerbegünstigungen erweitern sich generell auf NPOs, die in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ansässig sind. Ein „weicher Brexit“, der nur die EU und nicht den gemeinsamen Wirtschaftsraum (EWR) betrifft, würde diese Privilegien somit erhalten.

#### Rückgang von Spendenbereitschaft und Vertrauen?

Spenden bilden eine der Haupteinnahmequellen für englische Nonprofit-Organisationen. Eine Hauptsorge der Charities gilt dem möglichen Rückgang der Spendenbereitschaft infolge der gestiegenen Unsicherheit in der Bevölkerung durch den „Brexit“. Diese Befürchtung scheint sich der Zeitschrift „The Non Profit Times“ zufolge, jedenfalls im Inland, nicht zu bestätigen. Die Spendenbereitschaft erhöhte sich in Großbritannien in 2016 (9,7 Mrd. UK-£) sogar leicht im Vergleich zum Vorjahr (9,6 Mrd. UK-£). Darüber hinaus berichtet „The Non Profit Times“, dass sich das Vertrauen in Charities seit der „Brexit“-Entscheidung nicht negativ entwickelt hat, sondern konstant geblieben ist.

Fraglich ist, ob sich diese positiven Entwicklungen auch für internationale Kooperations-Beziehungen bestätigen. Den Charities bleibt – unabhängig von staatlichen Entscheidungen – weiterhin die Option, das Vertrauen von Spendern und Partnern im Ausland durch enge persönliche Beziehungen aufrechtzuerhalten.

#### Kurz & knapp

Das englische Charity Law legitimiert umfangliche Steuererleichterungen für Nonprofit-Organisationen weniger mit der staatsentlastenden Funktion, als vielmehr mit der gesellschaftlichen Schlüsselfunktion von Charities. Dieses Grundverständnis kann das Geleitschiff

zu den Küsten der EU bilden. Eine Aufrechterhaltung und weiterführende Optimierung der steuerlichen Privilegien für ausländische NPOs würde letztlich auch das internationale Vertrauen in den Bereich stärken: „What is the Flag of England? Winds of the World, declare!“ (Rudyard Kipling, The English Flag). ■

---

#### Zum Thema

Barker, Christine R.: Charity law and change: British and German Perspectives, 2012

Brauch, Philip Kurt, Die charitable company im englischen Recht, 2001

Böttcher, Till: Transnationale Strukturen unternehmerisch tätiger NPO: Vergleich zwischen deutschem Gemeinnützigkeitsrecht und englischem Charity Law, 2017

Charity Commission for England and Wales: Annual Report and Accounts 2016-17, 2017

Walz, Wolfgang Rainer/ Auer, Ludwig v./ Hippel, Thomas v.: Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa, 2007

#### in Stiftung&Sponsoring

Schunk, Martin: Kooperationswissen. Strategie, Planung, Realisierung (Kooperationswissen für den Nonprofit-Bereich 2), S&S 2/2017, S. 34 – 36, [www.susdigital.de/SuS.02.2017.034](http://www.susdigital.de/SuS.02.2017.034)

Schunk, Martin: Der Französische Nonprofit-Bereich. Überblick und Reichweite (Kooperationswissen für den Nonprofit-Bereich 3), S&S 3/2017, S. 36 – 37, [www.susdigital.de/SuS.03.2017.036](http://www.susdigital.de/SuS.03.2017.036)

---

## 5. Sonstiges

Konkurrenz und Egoismus als Hürden im Nonprofit-Bereich? .....35





KOOPERATIONSWISSEN FÜR DEN NONPROFIT-BEREICH (1)

## KONKURRENZ UND EGOISMUS ALS HÜRDEN IM NONPROFIT-BEREICH?

### Der Begriff Kooperation aus psychologischer Sicht

von Martin Schunk, Leipzig

**Liegen Kooperationen in der Natur des Menschen und welche Wechselbeziehungen bestehen zu den Begriffen Konkurrenz und Egoismus? Können die Termini, als vermeintliche Kooperationshürden, größere Projektwirkungen im Nonprofit-Bereich verhindern?**

Als Alleinstellungsmerkmal für den Menschen verweist die Primatologie zunehmend auf sein komplexes Sozialverhalten, insb. auf die Fähigkeit zur Kooperation. Der Mensch ist im Unterschied zu Primatenarten bereits früh in der Kindheit dazu fähig, aufzufordern, zu helfen, zu informieren und zu teilen. Laut dem amerikanischen Anthropologen und Verhaltensforscher Michael Tomasello sei dieses Verhalten nicht von Erwachsenen abgeschaut, sondern ein natürliches Betragen.

Die Möglichkeit zur kulturellen Vererbung schafft wiederum die Basis für weiterführende Kooperationen, etwa die Fortentwicklung von Werkzeugen (sog. kultureller Wagenheber-effekt).

#### KONKURRENZ ALS KOOPERATIONSHÜRDE?

Eine Wettbewerbssituation führt grundsätzlich dazu, dass Konkurrenten (z.B. im Wettbewerb stehende Einrichtungen im Wohlfahrtswesen) negativer wahrgenommen werden und kooperatives Verhalten, etwa der Wissensaustausch, reduziert oder vollständig eingestellt wird. Ebenso wie die Kooperation in der Natur des Menschen liegt, scheint dieses Verhalten auch ein natürlicher menschlicher Trieb zu sein. Es kann sogar zu einem negativen Übertragungseffekt auf unbeteiligte Personen und Organisationen kommen, wenn das „Wettbewerbschema“ und damit auch kompetitive Verhaltensweisen und Strategien einmal aktiviert sind. Demnach dürften gemeinnützige Organisationen, die sich im Wettbewerb befinden, insgesamt weniger kooperieren, auch mit Organisationen, die

keine direkten Konkurrenten darstellen. Das wäre, vor dem Hintergrund eines fortschreitenden Wettbewerbsdrucks im Nonprofit-Bereich, eine fatale Schlussfolgerung.

Einen Ausweg könnte der Begriff „Kooperenz“, die Kombinationsform zwischen Wettbewerb und Kooperation, bilden. Dem Psychologen Florian Landkammer zufolge ziehen Kooperenz-Situationen im Vergleich zu reinen Wettbewerbs-Situationen deutlich geringere negative Übertragungseffekte nach sich. Für Schulen oder Unternehmen schlägt er als Interventionsmaßnahmen daher vor, Konstellationen zu schaffen, in denen Konkurrenten auch in irgendeiner Form miteinander kooperieren müssen. Um im Nonprofit-Bereich langfristig negative Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft und -akzeptanz durch ansteigende Wettbewerbssituationen zu vermeiden, sollten auch hier Kooperenz-Verhältnisse geschaffen werden. Dieser kooperative Ausgleich mit Konkurrenten kann bspw. über den Informationsaustausch in Netzwerken/Clustern, Verbänden und Arbeitsgruppen oder über Gemeinschaftsprojekte in anderen Bereichen wie Marketing/Fundraising, Forschung & Entwicklung oder Dienstleistungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sichergestellt werden.

#### EGOISMUS ALS KOOPERATIONSHÜRDE?

Jedem bewussten Tun liegt eine individuelle Abwägung des Nutzens der Tat zugrunde. Diese weite Begriffsperspektive lässt folgende These zu: Der kluge Egoist kooperiert, um im Verbund einen größeren Vorteil für sich zu generieren. Bezieht man dies auf gewerbliche Unternehmen, laufen die Hauptmotive für zwischenbetriebliche Kooperationen wie Wachstum, Kostenreduktion, Risikominimierung und Innovation in ihren Funktionsausprägungen auf den Erhalt und die Gewinnsteigerung der einzelnen Partner-Unternehmen und letztlich auf den finanziellen Nutzen der beteiligten Personen hinaus.

Aber trifft dies auch auf gemeinnützige Körperschaften zu? Der Hauptgrund für den Eingang von Kooperationen liegt hier in der Erzielung einer größeren Projektwirkung. Nur kommt dieser Effekt nicht den Vertretern der Organisation zugute, sondern dem Gemeinwohl. Den Engagierten verbleibt aufgrund des steuerlichen Gebots der Selbstlosigkeit kaum ein finanzieller Vorteil. Die Motivation für ein gemeinnütziges Engagement bezieht sich somit nicht auf einen monetären Gewinn, sondern primär auf die Tat selbst. Ein Belohnungssystem im Gehirn sorgt dafür, dass diese nicht nur den Empfängern, sondern auch den Engagierten zugutekommt. So bemerkt etwa Johannes Ziesecke in seiner Dissertation zu „Egoismus oder Altruismus“, dass altruistische Handlungen als Folge von Eigensinn definiert werden kön-



nen, da sie das eigene Wohlbefinden steigern. Dieser positive Egoismus dürfte Kooperationen somit dann nicht im Wege stehen, sondern vielmehr befördern, wenn das Verbundprojekt in seiner verstärkten Gemeinwohlwirkung auch das subjektive Wohlempfinden der Beteiligten erhöht.

#### KURZ & KNAPP

Das Bedürfnis zu kooperativen Verhaltensweisen scheint uns in die Wiege gelegt. Im Laufe des Lebens geht diese kindliche Kooperationsbereitschaft jedoch zu einer vorsichtigeren, selektiveren Form der Kooperation über. Mit wachsender Unabhängigkeit lernen Menschen, Unterschiede zu machen und ihre altruistischen Handlungen auf Personen zu richten, die sie nicht ausnutzen und sich bestenfalls revanchieren.

Nonprofit-Organisationen stehen im Wettbewerb mit anderen Vertretern des gemeinnützigen Bereichs oder sehen die Gefahr einer „Verwässerung“ der eigenen Projekte. Um Abschottungstendenzen zu verhindern und die Akzeptanz gemeinwohldienlicher Kooperationen zu erhöhen, können wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen bspw. die Schaffung von Kooperations-Situationen oder die Einführung eines kompetenten Kooperationsmanagements (hierzu Heft 2/2017), das einen Beteiligungs- bzw. Identifikationsverlust einzelner Partner verhindert. ■

#### ZUM THEMA

**Duerr**, Frank / **Landkammer**, Florian / **Bahn Müller**, Julia (Hrsg.): Kognition, Kooperation, Persuasion: Überzeugungen in Gehirn und Gesellschaft, 2015

**Tomasello**, Michael: Warum wir kooperieren, 2010

**Ziesecke**, Johannes: Egoismus oder Altruismus? Eine Analyse des Eigennutzenaxioms und des Einflusses von institutionellen Faktoren auf das ökonomische Verhaltensmodell, 2016

#### in Stiftung&Sponsoring

**Bender**, Roland / **Ciblis**, Raphaela: Talente einbinden. Entwicklung kleinerer Stiftungen durch Kooperation, S&S 1/2014, S. 28, [www.susdigital.de/SuS.01.2014.028](http://www.susdigital.de/SuS.01.2014.028)

**Germeroth**, Nicole / **Macher**, Marilen: Low Vision. Kooperation als Wirkungsverstärker, S&S 1/2011, S.40-41, [www.susdigital.de/SuS.02.2011.040](http://www.susdigital.de/SuS.02.2011.040)

**Gröner**, Jens: Das Schlüssel-Schloss-Prinzip. Kooperation als (über-)lebensstiftende Finanzierungsform für Vereine, S&S 3/2010, S. 40, [www.susdigital.de/SuS.03.2010.044](http://www.susdigital.de/SuS.03.2010.044)

**Mecking**, Christoph / **Reichart**, Ulrike: Konkurrenz und Kooperation. Bürgerstiftungen in der Stadt, S&S 6/2014, S. 24-27, [www.susdigital.de/SuS.06.2014.028](http://www.susdigital.de/SuS.06.2014.028)